Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 7. April 1942 | 10. Ausgabe

Inhalt: Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und NSDAP. S. 167. — Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege. S. 168. — Chef der Propagandatruppen. S. 169. — Neugliederung der Wehrmachtstrafanstalten. S. 169. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen. S. 170. — Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die Wehrmacht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. S. 170. — Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 171. — Beisetzung verstorbener Soldaten. S. 171. — Entschädigung für das Tragen von Zivilkleidung aus dienstlichen Gründen. S. 172. — Betreuung einsatzversehrter aktiver Offiziere. S. 172. — Orden und Ehrenzeichen, Sammeldruck der geltenden Bestimmungen — N. f. D. — Vom 25. Juni 1941. S. 172. — Umbenennung von Feldeisenbahneinheiten. S. 172. — Munitions-Verwaltungs-Kompanien. S. 172. — Höherer Offizier der Verwaltungstruppen. S. 173. — Sonderausweis D. S. 173. — Vereinfachung der Verwaltung. S. 174. — Heeresunteroffiziervorschulen. S. 174. — Ungültigkeit von Pässen, die unter Verwendung nicht numerierter Paßvordrucke ausgestellt worden sind. S. 174. — Bildplanwerk 1 : 25000. S. 174. — Neue Lehrfilme und Lichtbildreihen. S. 174. — Wehrertüchtigung der HJ. S. 176. — Unmittelbare Beschaffung der Truppe bei den Rüstungsfirmen. S. 176. — Besondere Vorkommnisse. S. 177. — Besondere Vorkommnisse und andere wichtige Vorfälle im Heer. S. 177. — Unerwünschte Musik. S. 177. — Inmarschsetzung aus Lazaretten usw. entlassener Luftwaffenangehöriger. S. 177. — Beileidschreiben an die Hinterbliebenen von gefallenen oder infolge einer Verwundung gestorbenen Gefolgschaftsmitgliedern. S. 178. — Bekleidung und Ausrüstung. S. 178. — Armbinden. S. 178. — Luftgefahrengebiete. S. 178. — Bau von behelfsmäßigen Kühlwannen für 2 cm Flakrohre durch die Truppe. S. 179. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 180. — Einführung kleiner Kasten »Vorrat für Flakvisier 38 und 40«, mit Inhalt. S. 180. — 5. Ladung für den s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 180. — Formänderung Flakvisier 35. S. 180. — Pferdeausrüstung. S. 181. — Ausstattung der Panzerjäger-Ersatzeinheiten mit Üb.-T.-Minen. S. 182. — Umbenennung. S. 182. — Umtausch der Filtereinsätze für Gasmasken des Ost- und Südostheeres. S. 182. — Megohmmeter 1000 Volt Meßspannung. S. 182. — Reservebereifung für Pionierfahrzeuge. S. 183. — Tropenvorschriften. S. 183. — Urlaubsregelung Ostern 1942. S. 183. — Aufhebung eines Ausschlusses. S. 183. — Warnung vor einer Firma. S. 183. — Ausschließung eines Vertreters. S. 183. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 184. — Änderung der Anlagen zu A. N. (Heer). S. 188. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 188. — Zurückziehung der H. Dv. g 22 Teil II. S. 188. — Beurlaubungen zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen sowie nebendienstliches Fortsetzen des Studiums von versehrten Soldaten aus dem Ersatzheer im Sommerhalbjahr 1942. S. 188. — Aussetzen von Uk-Stellungen bei Straf- und Ehrengerichtlichen Verfahren. S. 189. — 5 cm Wurfgranatpatrone 41. S. 189. — Wiedersichern verlegter scharfer T-Minen 35 bei Feldeinsatz. S. 190. — Schnellberichte über Kranke des Feldund Ersatzheeres. S. 190. — Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für Einheiten des Ersatzheeres. S. 191.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 15—33.

Führerbefehle
und
Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

284. Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und NSDAP.

Der totale Krieg verlangt, daß sich alle Kräfte für eine Stärkung unserer Schlagkraft und unseres inneren Zusammenhalts vertrauensvoll und siegesgewiß zusammenfinden. Mehr noch als im Frieden müssen deshalb auch Wehrmacht und Partei jetzt zusammenarbeiten.

Die unumgänglichen laufenden Veränderungen in der Personalbesetzung der Wehrmachtdienststellen einerseits und die starke Heranziehung der Angehörigen aller Parteidienststellen zum Wehrdienst andererseits bringen leider einen dauernden Personenwechsel mit sich.

Dieser Wechsel und die starke Arbeitsbelastung sind vielfach die Ursache, daß die persönlichen Beziehungen der Angehörigen der beiderseitigen Dienststellen hier und dort nicht so eng sind, wie sie sein müßten.

Das O. K. W. selbst steht laufend in engster vertrauensvollster Zusammenarbeit mit der Partei-Kanzlei und über diese mit den Reichsdienststellen der NSDAP., den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. Mit den entsprechenden Parteiführern und Hoheitsträgern sind die Amts-, Abteilungschefs und Referenten kameradschaftlich verbunden. Genau so eng muß das Verhältnis aller den Oberkommandos nachgeordneten Dienststellen zu den entsprechenden Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und den örtlichen Parteiführern sein und darf sich nicht nur auf eine dienstlich-korrekte Verbindung beschränken.

Ein häufiger Gedankenaustausch ist nötig. Nicht nur notwendige dienstliche Anlässe sollen dazu Gelegenheit geben, sondern erwünscht ist auch die Pflege eines guten außerdienstlichen kameradschaftlichen Verkehrs. Anstatt eines vielfach unfruchtbaren Schriftwechsels müssen kameradschaftliche Aussprachen gesucht werden. Diese führen nicht nur schneller zum Ziel, sondern tragen auch wesentlich zur Vereinfachung der Arbeit und oft auch zur Verhinderung von »Mißverständnissen« bei. Der Gedankenaustausch hat jetzt im Kriege in erster Linie der gegenseitigen Unterstützung in unseren beiderseitigen Kriegsaufgaben zu dienen. Die Wehrmacht kann auf die aufgeschlossene bewußte Mitarbeit der Partei und Bevölke-

rung nicht verzichten. Die Partei sieht im Kriege ihre alleinige Aufgabe darin, bei der Durchführung kriegswichtiger Aufgaben zu helfen. Sie stellt sich daher auch immer der Wehrmacht zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit und Kameradschaft zwischen Wehrmacht und Partei zu vertiefen und sie auch beim Wechsel in der Personalbesetzung sicherzustellen, ist Aufgabe aller Kommandeure und Einheitsführer, insbesondere aber auch der mit territorialen Aufgaben betrauten Offiziere.

Wehrmacht und Partei sind die tragenden Säulen des Volkes und des Staates. Im Kriege werden ihre Vertreter besonders und bedingungslos Schulter an Schulter stehen.

Der Leiter der Partei-Kanzlei wird einen gleichen Hinweis an Parteiführer und Politische Leiter geben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 2. 3. 42
1 n
1706/42 AWA/J (I a).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 42
— 2018/42 — Stab/I c.

285. Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege.

Bezug: Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« — Vorschrift ohne Nr. im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 15 lfd. Nr. 5, Abschnitt III/4 (Seite 169—179).

Betr.: Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege 3. Stufe und der Medaille für deutsche Volkspflege mit Schwertern auf dem Bande.

I. Richtlinien

für die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege und der Medaille für deutsche Volkspflege mit Schwertern auf dem Bande.

1.

Mit Schwertern auf dem Bande werden verliehen nur das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 3. Stufe und die Medaille für deutsche Volkspflege. Die 2. Stufe, die kein Band hat, und die 1. Stufe, die am Hals getragen wird und an deren Band die Schwerter deshalb nicht anzubringen sind, werden nur in der bisherigen Form verliehen.

2.

Bis auf weiteres erfolgt die Verleihung nur an das männliche und weibliche Sanitätspersonal (Nichtwehrmachtangehörige), das auf dem Kriegsschauplatz im Osten im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingesetzt ist.

3.

Vorschlagsberechtigt im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 950) ist ausschließlich der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Dieser übersendet die Vorschlagslisten in der im § 1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 952) vorgesehenen Form dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers. Die Übersendung ist an keinen Termin gebunden. Es genügt einfache Ausfertigung der Vorschlagslisten.

Berlin, den 1. März 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner.

II. Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1. Voraussetzung für die Verleihung ist der Einsatz innerhalb der Wehrmacht seit dem 22. 6. 1941 ostwärts der Grenzen des Großdeutschen Reiches einschließlich des Generalgouvernements, Finnlands, Ungarns, Rumäniens und der Slowakei im feindlichen Feuerbereich oder unter besonders erschwerten Umständen.

Ein strenger Maßstab bei der Feststellung des »persönlichen Einsatzes bei den besonderen Gefahren des Krieges« ist anzulegen.

2. Als erste Auszeichnung wird grundsätzlich die Medaille und nur in Ausnahmefällen die 3. Stufe verliehen.

3. Die Schwerter können sowohl nachträglich als auch bei der Erstverleihung der Medaille oder der 3. Stufe verliehen werden. Die Verleihungen sind an keine bestimmte Einsatzzeit oder Bewährungsfrist gebunden.

4. Die Vorschlagslisten sind von Generalkommandos bzw. höheren Dienststellen nach dem bisherigen Muster aufzustellen und von den Kommandierenden Generalen usw. am Ende der Begründungen zu unterschreiben.

5. Die Vorschläge sind auf dem Sanitätsdienstwege über den Sanitätsinspekteur des zuständigen Wehrmachtteiles an den Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege zu senden, der sie nach Prüfung den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur Weiterleitung an das Oberkommando der Wehrmacht zuleitet.

6. Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

O. K. W., 17. 2. 42
29 b 30. 12
6600/42 WZ (III c).

III. Zusätze des Oberkommandos des Heeres

zu 1.

Die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege mit Schwertern auf dem Band erfolgt somit nur für den Einsatz gegen Sowjet-Rußland.

Inwieweit der anzulegende strenge Maßstab bei der Feststellung des »persönlichen Einsatzes bei den besonderen Gefahren des Krieges« die Verleihung dieser Auszeichnung berechtigt, entscheiden die zuständigen militärischen Vorgesetzten. Die Begründung muß eingehend und erschöpfend die auszuzeichnenden Verdienste im Einsatz enthalten.

zu 2. und 3.

Inhaber der Medaille für deutsche Volkspflege ohne Schwerter, die die vorgenannten Bedingungen für eine Verleihung mit Schwertern erfüllen, sind grundsätzlich erst zur nachträglichen Verleihung der Schwerter zur Medaille vorzuschlagen, ehe die Verleihung der 3. Stufe mit Schwertern beantragt wird.

Für Verdienste, die nicht unter die oben genannten Richtlinien fallen, ist nach wie vor die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege ohne Schwerter zu beantragen.

zu 4. bis 6.

Die Verleihung der 3. Stufe oder der Medaille des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege mit Schwertern auf dem Bande ist nur an Angehörige des pflegenden freiwilligen Sanitätspersonals und teilweise dessen Helfer möglich (Nichtwehrmachtangehörige, siehe Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« S. 176 Abschn. 3). Wehrmachtangehörige werden für Verdienste unter Feindeinwirkung mit den für sie geschaffenen Auszeichnungen beliehen.

Vorschlagslisten sind auf dem Sanitätsdienstwege an den Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege, Berlin W 50, Ansbacher Str. 8a, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Weitergabe von dort an O. K. H./PA (Z) einfach unter Beifügung der vorbereiteten Besitzurkunden und Karteikarten.

An den allgemeinen Verleihungsbestimmungen für das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege (ohne Schwerter) ändert sich durch diese Zusätze nichts.

Im Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« — Vorschrift ohne Nr, im Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 15 lfd. Nr. 5 — ist auf Seite 176 der Abschnitt 3 durch einen neuen Absatz e durch Deckblatt eigener Fertigung wie folgt zu ergänzen, da die Ausgabe eines Deckblattes — auch für später — nicht beabsichtigt ist:

»Für den Einsatz seit dem 22. 6. 1941 ostwärts der Grenzen des Großdeutschen Reiches einschließlich des Generalgouvernements, Finnlands, Ungarns, Rumäniens und der Slowakei unter Feindeinwirkung oder unter besonders erschwerten Umständen ist die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege 3. Stufe und Medaille mit Schwertern auf dem Band möglich. Strenger Maßstab bei Aufstellung der Vorschläge ist anzulegen. Die Begründungen (erschöpfend) der Vorschlagslisten sind durch die Kommandierenden Generale bzw. sonstigen höheren Befehlshaber zu unterschreiben. Die Schwerter können sowohl nachträglich als auch bei der Erstverleihung der Medaille oder der 3. Stufe verliehen werden. Inhaber der Medaille ohne Schwerter sind grundsätzlich vor der Verleihung der 3. Stufe mit Schwertern zur nachträglichen Verleihung der Schwerter zur Medaille vorzuschlagen. Die Verleihungen sind an keine bestimmte Einsatzzeit oder Bewährungsfrist gebunden. Vorlage der Vorschlagslisten an Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege in zweifacher, von dort an HPA (Z) in einfacher Ausfertigung unter Beifügung der vorbereiteten Besitzurkunden und Karteikarten.«

O. K. H., 24. 3. 42
— 10 841/42 — PA (Z) V/V d E.

286. Chef der Propagandatruppen.

In Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 10. 2. 1941 (WFSt Nr. 75/41 geh.) wird angeordnet:

Mit Wirkung vom 1. 4. 1942 erhält der Chef der Abteilung für Wehrmacht-Propaganda im Oberkommando der Wehrmacht Dienststellung und Befugnisse eines Chefs der Propagandatruppen nach nachstehender Dienstanweisung.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Chef der Propagandatruppen den Gruppenleiter I der Abt. W Pr als seinen ständigen Vertreter, die Gruppenleiter V (Heer), VI (Luftwaffe) bzw. VII (Kriegsmarine) als Stabsoffiziere des betreffenden Wehrmachtteils heranziehen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 20. 3. 42
11 b/g 2900/42 WFSt/W Pr.

Dienstanweisung für den Chef der Propagandatruppen.

1. Der Chef der Propagandatruppen ist dem Chef des Wehrmachtführungsstabes unterstellt.

Er verfügt nicht über einen eigenen Arbeitsstab, sondern ist für den notwendigen Geschäftsbetrieb auf die Abt. W Pr im O. K. W. angewiesen.

2. Der Chef der Propagandatruppen hat die Aufgabe, Ausbildung und Einsatz der Propagandatruppen sowie die inhaltliche Gestaltung ihrer Tätigkeit zu überwachen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß von einzelnen Propagandatruppen gemachte Kriegserfahrungen schnell zugunsten aller Propagandatruppen ausgewertet werden.

Hierzu hat er das Recht, Propagandatruppen im Einvernehmen mit deren vorgesetzter Kommandobehörde zu besuchen, ihrem Dienst beizuwohnen und nötigenfalls Besichtigungen abzuhalten. Dieses Recht kann er von Fall zu Fall dem Stabsoffizier der Propagandatruppen des entsprechenden Wehrmachtteils übertragen.

3. Dem Chef der Propagandatruppen werden in organisatorischer, truppendienstlicher und disziplinarer Hinsicht unmittelbar unterstellt:

die Propaganda-Ersatzabteilung,
die Propaganda-Einsatzabteilung,
die Berichterstaffel z. b. V. (Heer),
die Luftwaffen-Kriegsberichterkompanie z. b. V.,
die Luftwaffen-Kriegsberichterersatzkompanie,
der Luftwaffen-Propagandagerätepark,
die Marine-Propagandakompanie Potsdam,
die Kraftfahrbereitschaft der Marine-Propaganda-Einheiten.

Diesen Truppen gegenüber hat der Chef der Propagandatruppen die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Unterstellung der genannten Einheiten in wirtschaftlicher Hinsicht sowie hinsichtlich der Zuweisung von militärischem Personal, Waffen, Fahrzeugen, Gerät usw. wird hierdurch nicht geändert.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

287. Neugliederung der Wehrmachtstrafanstalten.

A. Im Reichsgebiet.

I.

Die Wehrmachtstrafanstalten im Reichsgebiet (ausgenommen in Truppenunterkünften) sind wie folgt neu gegliedert:

1. Wehrmachthaftanstalten (bisher Standortarrestanstalten)
   a) Wehrmachthaftanstalt a (1 bis 50 Gefangene) F. St. Nr. 018 051 vom 1. 3. 1942
   b) Wehrmachthaftanstalt b (50 bis 100 Gefangene) F. St. Nr. 018 053 vom 1. 3. 1942
   c) Wehrmachthaftanstalt c (100 bis 150 Gefangene) F. St. Nr. 018 055 vom 1. 3. 1942.

   Die Wehrmachthaftanstalten entsprechen den bisherigen Standortarrestanstalten. Es gelten für sie dieselben Bestimmungen. Vgl. H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124, Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b Nr. 1, 2, 5 und 20 sowie Anlage 1 Spalte 3.
2. Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse
   a) Wehrm.-Unters.-Gef. a (150 bis 300 Gefangene) F. St.-Nr. 018 065 vom 1. 3. 1942
   b) Wehrm.-Unters.-Gef. b (mehr als 300 Gefangene) F. St. Nr. 018 067 vom 1. 3. 1942.

   Die Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse sind erweiterte Wehrmachthaftanstalten. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Wehrmachthaftanstalten.

3. Wehrmachtfestungshaftanstalten

Zur Zeit besteht nur eine Festungshaftanstalt in Germersheim a. Rh.

Für die Festungshaftanstalten gelten die Bestimmungen H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124, Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b Nr. 1, 2, 5 und 20 sowie Anlage 1 Spalte 4.

4. Wehrmachtgefängnisse

Die Wehrmachtgefängnisse sind nach einheitlichen Gesichtspunkten in Abteilungen mit Kompanien innerhalb des Wehrmachtgefängnisses und in Abteilungen mit Kompanien außerhalb (abgezweigt) des Wehrm. Gefängnisses neu gegliedert.

Zur Zeit bestehen folgende Wehrmachtgefängnisse: Graudenz, Glatz, Anklam, Torgau (Fort Zinna), Torgau (Brückenkopf), Germersheim, Bruchsal und Freiburg.

Für die Wehrmachtgefängnisse gelten die Bestimmungen der H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124, Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b Nr. 1, 3, 5, 9 und 20 sowie Anlage 1 Spalte 5.

II.

1. Inkrafttreten der neuen F. St. N.

Die neuen F. St. N. (Heft 21 [H]) vom 1. 3. 1942 treten mit Wirkung vom 1. 4. 1942 in Kraft. Gleichzeitig tritt Heft 21 F. St. N. (H) vom 15. 9 1939 mit allen Ergänzungen außer Kraft.

2. Standorte und Einstufung

Die Festlegung der Standorte in den Bereichen der Wehrkreise, die Einstufung der unter I. 1. und 2. genannten Wehrmachtstrafanstalten auf Grund der neuen Stärkenachweisungen usw. sind durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

3. Unterstellung

Die Wehrmachthaftanstalten und Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse unterstehen den Standortältesten (Kommandanten), die Wehrmachtfestungshaftanstalten und die Wehrmachtgefängnisse unmittelbar dem O. K. W. — (O. K. H. — AHA/Ag/H).

4. Einlieferung

Die Einlieferung von Wehrmachtangehörigen usw. (H. Dv. 3/7b, M. Dv. Nr. 124, Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b Nr. 12 und Anlage 4) in die Wehrmachthaftanstalten und in die Wehrm. Untersuchungsgefängnisse richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit, in die Wehrmachtfestungshaftanstalt und in die Wehrmachtgefängnisse nach den jeweils geltenden Vollstreckungsplänen, z. Zt. nach H. M. 1941 Nr. 895, 1104 und 1156 (L. V. Bl. 1941 Nr. 1550, 1813 und 1997).

B. Außerhalb des Reichsgebiets.

1. Gliederung

Die Wehrmachtstrafanstalten außerhalb des Reichsgebiets (ausgenommen Arresträume in Truppenunterkünften) sind wie folgt neu gegliedert:

a) Kriegswehrmachthaftanstalten

(bisher Standortarrestanstalten)

Kriegswehrmachthaftanstalt a (1 bis 50 Gefangene)

K. St. N. 2403 a vom 1. 2. 1942

Kriegswehrmachthaftanstalt b (50 bis 100 Gefangene)

K. St. N. 2403 b vom 1. 2. 1942

Kriegswehrmachthaftanstalt c (100 bis 150 Gefangene)

K. St. N. 2403 c vom 1. 2. 1942

b) Kriegswehrmachtgefängnisse

Kriegswehrmachtgefängnis a (150 bis 300 Gefangene)

K. St. N. 2405 a vom 1. 2. 1942

Kriegswehrmachtgefängnis b (mehr als 300 Gefangene)

K. St. N. 2405 b vom 1. 2. 1942.

2. Bestimmungen

Es gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die Wehrmachthaftanstalten im Reichsgebiet.

Festlegung der Standorte, Einstufung auf Grund der neuen Stärkenachweisungen, Unterstellung, Inkrafttreten der neuen K. St. N. usw. sind durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

Für die Einlieferung von Wehrmachtangehörigen usw. gilt wie nach A. II 4. die örtliche Zuständigkeit. Gefängnisstrafen und Strafreste bis zu 3 Monaten können in den Kriegswehrmachtgefängnissen vollzogen werden. Vgl. Vollstreckungsplan vom 10. 9. 1941 (H. M. 1941 Nr. 895, L. V. Bl. 41 Nr. 1997) und vom 17. 11. 1941 (H. M. 1941 Nr. 1156, L. V. Bl. 41 Nr. 1997).

O. K. W., 25. 3. 42

— B 54 e — AHA/Ag/H (Str).

288. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

Der Führer hat befohlen, daß künftig bei den Vorschlägen zur Heiratsgenehmigung deutscher Wehrmachtangehöriger mit Angehörigen nordischer Staaten nicht nur die Bilder der Braut, sondern auch die Bilder des Antragstellers vorzulegen sind.

Deshalb sind im Absatz 3 der Bezugsverfügung in Ziffer 1 hinter dem Wort »Braut« die Worte »und des Antragstellers« anzufügen.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft. Soweit Gesuche schon in Bearbeitung sind, können sie noch ohne die Bilder des Antragstellers vorgelegt werden.

O. K. W., 2. 3. 42

$\frac{13\,h}{138/42}$ J (I e).

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

Die Verfügung H. M. 1942 Nr. 187 ist zu berichtigen.

O. K. H., 19. 3. 42

$\frac{13\,h}{10680/41}$ P 2 (I/I b).

289. Einstellung von minderjährigen Freiwilligen in die Wehrmacht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Für die Dauer des Krieges können Freiwillige mit vollendetem 17. Lebensjahr auch ohne vorherige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) angenommen und in die Wehrmacht und Waffen-SS einberufen werden.

Die Bestimmung der H. Dv. 81/15 § 9 Abs. 3, 2. Satz wird hierzu für die Dauer dieses Krieges außer Kraft gesetzt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 21. 3. 42

$\frac{12\,i\,10}{4951/42}$ AHA/Ag/E (I).

290. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

I. Nach den Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung Abschn. E Ziff. 3a finden diese Bestimmungen zur Zeit nur auf Uk.-Gestellte Anwendung, die bis auf weiteres ohne zeitliche Begrenzung entlassen werden. Es hat sich aber als zweckmäßig erwiesen, auch befristet auf begrenzte Zeit Uk.-Gestellte nach den vorgenannten Bestimmungen abzufinden. Im Abschn. E Ziff. 3a der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung sind daher die Worte »bis auf weiteres ohne zeitliche Begrenzung« zu streichen.

II. Im Zusammenhang mit der Ausgabe der 3. Reichskleiderkarte sind beim Abschnitt B I Ziff. 3 folgende Änderungen notwendig geworden:

1. Buchst. a: Es ist »10« zu ändern in »6«.

2. Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

»Soldaten (Unteroffiziere und Mannschaften), die bei ihrem Eintritt in den Reichsarbeitsdienst oder in die Wehrmacht das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und mindestens ein Jahr (gerechnet vom Tage der Einberufung bis zum Tage der Entlassung) im Reichsarbeitsdienst und anschließend in der Wehrmacht oder ausschließlich in der Wehrmacht gedient haben, erhalten zusätzlich 1½ Reichskleiderkarten.

Alle übrigen Soldaten, die bei ihrer Entlassung über ein Jahr (gerechnet vom Tage der Einberufung bis zum Tage der Entlassung) im Reichsarbeitsdienst und anschließend in der Wehrmacht oder ausschließlich in der Wehrmacht gedient haben, erhalten zusätzlich eine halbe Reichskleiderkarte.

Die zusätzlichen Reichskleiderkarten — 1½ Reichskleiderkarten und ½ Reichskleiderkarte — werden nur einmal bei der ersten Entlassung gewährt. Eine nochmalige Gewährung an erneut eingezogene und wieder entlassene Soldaten kommt nicht in Frage. Im übrigen hat der erneut eingezogene Soldat nur die nach Buchst. a erhaltene Reichskleiderkarte entsprechend der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 11. 10. 1941 § 9 (1) (Reichsgesetzbl. I S. 630) binnen 3 Tagen bei dem Wirtschaftsamt (Kartenstelle) abzugeben, das die Reichskleiderkarte ausgestellt hat. Bei seiner erneuten Entlassung hat der Wehrmachtangehörige nur Anspruch auf die Reichskleiderkarte nach Buchst. a.

Zum Uniformtragen verpflichtete Selbstbekleider der Wehrmacht erhalten die zusätzlichen Reichskleiderkarten nur, wenn sie als dienstunfähig aus der Wehrmacht entlassen worden sind.«

3. Buchst. c: Der letzte und vorletzte Satz sind zu streichen.

4. Buchst. d: Hinter dem 2. Satz ist folgender neuer Satz einzufügen: »Dies bezieht sich auch auf die Strumpf- und Nährmittelnachweise.«

O. K. W., 17. 3. 42
— 492/42 — AWA/W Allg (Ib).

Bekanntgegeben.

1. Die Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung sind mit H. M. 1941 Nr. 601 bekanntgegeben und entsprechend abzuändern.

2. Zu I: Die durch die Änderung des Abschnitts E Ziff. 3a der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung eingetretene Neuregelung der Abfindung der befristet uk.-gestellten Soldaten findet nur auf solche Soldaten Anwendung, die vom 1. 4. 1942 ab befristet uk.-gestellt werden (vgl. Ziff. 3 der Zusätze O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) zu H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 249).

3. Zu II: Soweit die im »Merkblatt für zur Entlassung kommende Soldaten« unter Abschnitt C, d enthaltene Regelung vorstehenden Bestimmungen widerspricht, ist bei Entlassungen ausdrücklich auf die Neuregelung hinzuweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 42
— 60 b — H Haush (V 4).

---

291. Beisetzung verstorbener Soldaten.

Mehrere bedauerliche Vorkommnisse bei der Beisetzung verstorbener Soldaten geben Veranlassung, auf sorgfältige Einbettung der Toten und würdige Gestaltung der Trauerfeiern hinzuweisen. Für die Dauer des Kriegszustandes wird hierzu befohlen:

1. Wo es nicht angängig ist, den Toten mit Uniformstücken zu bekleiden, ist dafür zu sorgen, daß ihm ein Leichenhemd, notfalls aus Ersatzstoffen, angezogen wird. Verletzungen und Sezierschnitte sind zu bedecken.

2. Der Sarg ist, wenn Angehörige zu der Beisetzung erwartet werden, erst zu schließen, nachdem diese darauf verzichtet haben, den Toten nochmals zu sehen, soweit dies aus hygienischen oder anderen zwingenden ärztlichen Gründen nicht unzulässig ist.

Haben die nächsten Angehörigen auf Öffnung des Sarges verzichtet und ist der Sarg darauf endgültig geschlossen worden, so ist es verboten, ihn wieder zu öffnen. An diesem Verbot ist vor allem dann unbedingt festzuhalten, wenn der Sarg einen Transport hinter sich hat, bei dem sich die Lage des Toten verändert haben kann.

3. Wo die Umstände es nicht zulassen, daß alle Handreichungen durch Kameraden des Verstorbenen oder doch wenigstens durch Volksgenossen ausgeführt werden, ist die Trauerfeier so einzurichten, daß den Angehörigen unschöne Szenen, z. B. Tragen des Sarges durch unsaubere Gestalten feindlichen Volkstums, erspart bleiben.

4. Die nach St. O. D. V. (H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131) Entwurf, Neudruck vom 24. 10. 1939 Nr. 351 bis 374 zustehenden Ehren sind bis auf die Dauer des besonderen Einsatzes befohlenen Einschränkungen möglichst voll zu gewähren. Diese Einschränkungen gehen hervor aus Verfügung O. K. W. Nr. 2540/39 AWA/W Allg (II a) vom 23. 11. 1939.

Zur Rechtslage wird bemerkt, daß die Wehrmacht den Gewahrsam an Sarg und Leiche hat, Träger des Bestattungsverfahrens und Hausherr in den Lazarettgebäuden ist. Sie hat deshalb ohne weiteres das Recht, ein Öffnen der Särge durch Angehörige der Toten zu verhindern.

O. K. W., 13. 2. 42
31 t / 1095/42 AWA/W V W (III a).

Zusätze:

Zu 1. Auf die Verfügung vom 22. 5. 1940 — H. M. 1940 Nr. 701 — wird hingewiesen. Bei den im Felde Gefallenen ist ein Ersatz der Uniformstücke durch Leichenhemden nicht statthaft. Die in Kriegslazaretten Verstorbenen können mit Leichenhemden bekleidet werden.

Zu 2. Anwesenheit von Angehörigen bei Beisetzungen kommt nur im Reichsgebiet, in den in das Reich übernommenen Gebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren in Frage. Vgl. O. K. H. vom 27. 1. 1942 — H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 89.

Zu 4. Die Verfügung des O. K. W. vom 23. 11. 1939 ist in H. M. 1940 Nr. 8 bekanntgegeben worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 42

$\frac{50\,g\ 12/22}{2452/42}$ AHA/S In/Org (IV).

292. Entschädigung für das Tragen von Zivilkleidung aus dienstlichen Gründen.

Die Verfügung O. K. W. vom 9. 4. 1941 $\frac{2\,f\ 32\ Beih.\ 1}{483/41\,g}$ AWA/W Allg/W V (IX a) — H. M. 1941 S. 221 Nr. 432 — ist mit der Herausgabe des Erlasses O. K. W. vom 19. 12. 1941 $\frac{2\,f\ 32\ Beih.\ 1}{2659/41\,g}$ AWA/W Allg/W V — H. M. 1942 S. 103 Nr. 154 — außer Kraft getreten.

O. K. W., 19. 3. 42

$\frac{2\,f\ 32\ Beih.\ 1}{5811/42}$ W V (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 42
— 64 e 26 — AHA/Bkl (I).

293. Betreuung einsatzversehrter aktiver Offiziere.

Unter Aufhebung der Verfügung H. M. 1941 Nr. 304 wird bestimmt:

Dem Oberkommando des Heeres — Heerespersonalamt (P Z) — sind alle aktiven schwerkriegsbeschädigten Offiziere bis zum Major einschließlich zu melden, die im jetzigen Kriege einen Körperschaden erlitten haben, der ihre Verwendung als Truppenoffizier voraussichtlich auf die Dauer ausschließt. Die Meldung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Dienstgrad,
3. Rangdienstalter (mit Ordnungsnummer),
4. Friedenstruppenteil,
5. Letzter Truppenteil und bisherige Verwendung,
6. Tag des Eintritts,
7. Geburtstag, -jahr und -ort,
8. Verwundung und Versehrtheit,
9. Besondere Wünsche des Versehrten (Verwendung in Sonderlaufbahnen des Heeres, Zivilberuf, Studium).

Mit der Meldung ist ein militärärztliches Gutachten vorzulegen, in dem anzugeben ist:

a) Einwirkung der Versehrtheit auf die Körperfunktionen,
b) voraussichtlich zu erwartende Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (für das Ersatzheer oder für den Innendienst),
c) voraussichtliche Dauer der Heilbehandlung insbesondere der stationären Behandlung,
d) voraussichtlicher Zeitpunkt der Reisefähigkeit.

Die Meldungen sind von den Stellv. Generalkommandos für ihren Befehlsbereich dem O. K. H. — P A — vorzulegen. Zugänge sind laufend jeweils zum Ersten des folgenden Monats zu melden. Fehlanzeige erübrigt sich.

O. K. H., 28. 3. 42
— 1090/42 — P A (Z) I b.

294. Orden und Ehrenzeichen, Sammeldruck der geltenden Bestimmungen — N. f. D. — Vom 25. Juni 1941.

— Vorschrift ohne Nr. Anhang 2 zur H. Dv. 1 a S. 15 lfd. Nr. 5 —

Verschiedene direkte Eingaben an den Reichsminister des Innern infolge falscher Auslegung des § 2 Abs. (3) und (4) der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935 geben zu dem Hinweis Veranlassung, daß sich die Ersatzleistung des Reichsministers des Innern für verlorengegangene Besitzzeugnisse nur auf solche von Vorweltkriegs- und Weltkriegsauszeichnungen bezieht.

Der Sammeldruck ist wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

1. Auf Seite 215, Abschn. (3) 5. Zeile, hinter »Innern« mit »++«),
   unter dem Strich der gleichen Seite: »++) auf dem Dienstwege«,
2. Seite 215, Abschn. (4) 2. Zeile hinter »Verleihungsurkunden« mit +++),
   unter dem Strich der gleichen Seite: »+++) von Vorweltkriegs- und Weltkriegsauszeichnungen.

Ausgabe von Deckblättern jetzt und später nicht beabsichtigt.

O. K. H., 18. 3. 42
— 10836/42 — PA (Z) V/Vd E.

295. Umbenennung von Feldeisenbahneinheiten.

Folgende Feldeisenbahneinheiten werden umbenannt:

a) Feldeisenbahndirektion in Feldeisenbahnkommando (F. E. Kdo.),
b) Feldeisenbahnbetriebsamt in Feldeisenbahnbetriebsabteilung (F. B. Abt.),
c) Feldeisenbahnmaschinenamt in Feldeisenbahnmaschinenabteilung (F. M. Abt.),
d) Feldeisenbahnwerkstättenamt in Feldeisenbahnwerkstättenabteilung (F. W. Abt.).

O. K. H., 19. 3. 42
— 3099/42 g — Gen St d H/Org Abt (II).

296. Munitions-Verwaltungs-Kompanien.

Bei Abkommandierung einzelner Mun. Verwaltungen einer Mun. Verw. Kp. und deren Einsatz außerhalb des Rahmens ihrer Kp. scheiden diese Mun. Verwaltungen für die Zeit dieses Einsatzes in jeder Hinsicht aus dem Rahmen

ihrer Mun. Verw. Kp. aus. Die zuständige vorgesetzte Kdo.-Behörde hat dann die truppendienstliche Betreuung den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu regeln.

O. K. H., 21. 3. 42
— 1657/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

297. Höherer Offizier der Verwaltungstruppen.

— H. M. 1942 Nr. 208 —

1. Die Dienststelle »Höherer Offizier der Verwaltungstruppen« wird aus der Gruppe IV der In 8 gebildet.

Die Dienststelle erhält folgende Stärke:

1 Höherer Offizier der Verwaltungstruppen J/R
1 Referent, zugleich Adjutant K/B
1 Schreibkraft.

2. Das Arbeitsgebiet der In 8 Gruppe IV als Waffen- und Gerät-Abteilung geht auf die Dienststelle »Höherer Offizier der Verwaltungstruppen« über.

3. Die Dienststelle des »Höheren Offiziers der Verwaltungstruppen« bleibt registraturmäßig an die Registratur der In 8 angeschlossen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 42
— 2651/42 — AHA/I a (II).

298. Sonderausweis D.

— Muster für Rückseite, Belehrung —

1. Die Rückseite des Sonderausweises D (Reiseberechtigungsschein für Dienstreisen) ist bei künftigen Neudrucken gemäß nachstehendem Muster anzufertigen. Vordrucke bisherigen Musters sind aufzubrauchen, jedoch haben sich die Eintragungen in Ziffer 7 dem neuen Muster anzupassen. Sorgfältige Eintragungen in dieser Ziffer sind notwendig. Sie ersparen den Verwaltungsdienststellen sowie der Truppe selbst viel Rückfragen und damit Schreibarbeit.

2. Es wird in Erinnerung gebracht, daß auch die Rückseite des Sonderausweises D vom Einheitsführer (nicht Hauptfeldwebel) unterschrieben und mit Dienststempel versehen sein muß.

3. Vor jeder Dienstreise hat eingehende mündliche Belehrung stattzufinden. Sie hat sich dem Reiseziel, der Reisedauer, der Jahreszeit, den berührten Gebieten usw. anzupassen. Die Aufrechterhaltung der Disziplin im Rücken der kämpfenden bzw. besetzten Fronten hängt in hohem Maße von sachgemäßer, d. h. überlegter und vorausdenkender Belehrung ab.

4. Ausweisverlusten wird vorgebeugt, wenn bei Herstellung des Blattes das Maß 203 × 144 mm innegehalten wird, weil sich bei dieser Größe der Ausweis in die hintere Soldbuchklappe aufnehmen läßt.

Muster

1. Dieser Ausweis ist nur Dienststellen der Wehrmacht (Heeresstreifen, Zugkontrollen, Wachen usw.) vorzuzeigen. Er gilt nicht zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten.

2. Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen ist Pflicht.

3. Bei Erkrankung sofort den nächsten Wehrmachtarzt (Standortarzt, Lazarett; Zivilarzt nur in Notfällen) aufsuchen.

4. Bei Zweifel über Rückreiseziel Auskunft nicht bei Zivilbehörden, sondern nur bei Wehrmachtdienststellen einholen.

5. Die Hin- und Rückreise ist so schnell wie möglich ohne unnötigen Aufenthalt und Umwege (vgl. den Wehrmachtfahrschein) zurückzulegen. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich als »unerlaubte Entfernung von der Truppe« oder disziplinar geahndet.

6. Dieser Ausweis ist nach Beendigung der Reise an die vorgesetzte Dienststelle der Wehrmacht abzugeben. Er ist kein Dauerausweis für sich wiederholende Reisen und weist nur die Reiseberechtigung für einmalige Dienstreise nach.

7. Abgefunden mit:

Wehrsold (Gr.)	bis	Verpflegung	bis	Feinseife	bis
Frontzulage	»	Marschverpflegung	»	Rasierseife	»
Bekl. Entschädigung	»	Brot	»	Reisekostenvorschuß mit	
Afrikazulage	»	Verpflegungsgeld	»		
Reichskarten für Url.	»	Tabakw.-Kontrollk.	» M » b.		

8. Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, im Rahmen der Wehrmachtzahlungsregelungen folgende Geldbeträge mitzunehmen: (nur bei Auslandsreisen ausfüllen!)

Reisekosten: ..... Gebührnisse: ..... Sonstige Geldmittel: .....

9. Besondere Vermerke: .....

Prüfungsvermerke (z. B. An- und Abmeldungen, Übernachtungen in Sammelstellen usw.):

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 42
— 7869 — AHA/Ag/H (V).

299. Vereinfachung der Verwaltung.

— Erl. vom 7. 2. 1942 Az. $\frac{13\,p\,1\,Z\,V}{110/42\ geh.}$

1. Die bisher dem Oberkommando des Heeres noch vorbehaltene Ausübung des Rechtes zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A II — A 4 steht vom 1. 4. 1942 ab den Behörden der Provinzialinstanz (Stellv. Kdr. Generale — Befehlshaber in den Wehrkreisen — und den Wehrkreisverwaltungen usw.) zu.

2. Dieses Recht umfaßt sämtliche territorial im Wehrkreisbereich befindlichen Beamten der vorgenannten Besoldungsgruppen.

Wegen der Heeresjustizbeamten ergeht besondere Verfügung.

3. Mit der Übertragung des Ernennungsrechts sind die Dienststellen zu 1 bezgl. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens auch Einleitungsbehörde nach § 29 (1) b RDStO.

4. Die Stellv. Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Wehrkreisen, denen nach vorstehender Ziffer 1 bis 3 das Recht zusteht, Beamte bei den der Zentralbehörde unmittelbar unterstellten Dienststellen zu ernennen usw., sind nunmehr insoweit der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte.

5. Die Zuständigkeit zur Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Eingangsstelle — § 1 der VO. vom 14. 11. 1939, H. V. Bl. 1939 Teil A Nr. 145 —, wird gemäß § 4 Satz 1 a. a. O. ab 1. 4. 1942 auf die Ernennungsbehörden übertragen.

6. Nähere Bestimmungen an die Stellv. Gen. Kdos., Wehrkreisverwaltungen usw. ergehen besonders.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 42
$\frac{B\,58}{2930/42}$ BA/Ag B I/B 1/I C (1).

300. Heeresunteroffiziervorschulen.

1. Auslaufen der Heeresunteroffiziervorschulen Mährisch-Trübau, Ettlingen und Kosten.

Die Heeresunteroffiziervorschulen Mährisch-Trübau, Ettlingen und die bisherige Heeresunteroffiziervorschule Kosten laufen mit dem 31. 3. 1942 aus.

2. Verlegung der Heeresunteroffiziervorschule Berent.

Die Heeresunteroffiziervorschule Berent wird ab 1. 4. 1942 nach Kosten verlegt.

Neue Anschrift: Heeresunteroffiziervorschule Kosten/Posen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 42
$\frac{V\,III,\,2}{IIIb\ 1730/42}$ In E B (V Ia).

301. Ungültigkeit von Pässen, die unter Verwendung nicht numerierter Paßvordrucke ausgestellt worden sind.

Wie schon durch Mitteilungen in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei angeordnet, daß mit Ablauf des 31. März 1942 deutsche Pässe, die unter Verwendung nicht — am unteren Rande — numerierter Paßvordrucke ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit verloren haben. Personen, deren Paß damit ungültig geworden ist und die in nächster Zeit ins Ausland reisen müssen, bemühen sich zweckmäßig baldigst um Ausstellung eines neuen Reisepasses. Ein Paß mit Geltung für das Ausland wird indessen nur ausgestellt, wenn gleichzeitig ein Sichtvermerk zur Reise in das Ausland beantragt wird und der Erteilung des Sichtvermerks keine Bedenken entgegenstehen. Pässe mit Geltung ausschließlich für das Inland werden nicht mehr ausgestellt, da von deutschen Reichsangehörigen als allgemeiner Inlandsausweis die Kennkarte zu verwenden ist.

O. K. H., 1. 4. 42
— 975/42 — Gen St d H/Gen Qu/P H St (V).

302. Bildplanwerk 1 : 25 000.

Folgende Veränderungen im Bildplanwerk 1 : 25 000 sind in der Zeit vom 1. 2. bis 28. 2. 42 eingetreten:

1. Fertiggestellt wurden:

a) lieferbar:

Nr. 1980	Nr. 3374
2218	3375
2219	3473
2220	3611
2221	5348
2222	5349

b) im Rohabzug zur Prüfung beim RLM.:

Nr. 1630	Nr. 3343
1732	3369
1974	3370
2076	3371
2077	3372
2174	3470
2175	3472
2276	3963
2375	3965
2376	4064
3267	4068
3270	7446
3271	

O. K. H., 15. 3. 42
$\frac{45\,c\,2420}{2419/42}$ Gen St d H/Abt f KrKart u VermWes (II a)

303. Neue Lehrfilme und Lichtbildreihen.

1. Die folgenden Lehrfilme und Lichtbildreihen sind von der Heeresfilmstelle für die Ausbildung fertiggestellt worden. Kopien dieser Filme und Lichtbilder gehen den Wehrkreisfilmstellen zu und können seitens der Truppe bei diesen angefordert werden.

2. Das Verzeichnis der Filme und Bildreihen des Heeres zu H. Dv. 40 vom 1. 4. 1940 ist entsprechend zu ergänzen.

3. Die Winterlehrfilme betreffen das Ausbildungsgebiet aller Truppeneinheiten. Daher ist in dem Verzeichnis zu H. Dv. 40 ein Vermerk: »Winterlehrfilme siehe Infanterie!« bei allen Truppengattungen aufzunehmen.

4. Die Winterlehrfilme sind z. T. auch an die Propagandakompanien des Ostheeres gesandt worden, so daß auch nahe der Front liegende Truppen die Möglichkeit haben, aus diesen Lehrfilmen Anregungen zu nehmen.

I. Unterrichtsfilme.

Film-Nr.	Filmtitel	Normalfilm Länge m	Normalfilm Rollen Anzahl	Schmalfilm Länge m	Schmalfilm Rollen Anzahl	Herstellungsjahr	Bemerkungen
	zu 2. Infanterie.						
351	Biwak im Winter	566	2	226	2	41	stumm
352a	Bau behelfsmäßiger Unterkünfte bei der finnischen Wehrmacht	610	2	224	2	41	stumm
352b	Desgl.	538	2	215	2	41	Ton
346a	Iglu, das Schneehaus	772	3	309	3	41	stumm
346b	Desgl.	659	2	264	2	41	Ton
365	Finnische Maßnahmen für den Winterkrieg	605	2	242	2	41	stumm
350	Winterbekleidung	796	3	318	3	41	stumm
353	Winterbekleidung der finnischen Wehrmacht	478	2	191	2	41	stumm
354	Schilanglauf mit Hakenschibindung	460	2	184	2	41	stumm
362	Die Spurabteilung der finnischen Schitruppen und ihre Tätigkeit	650	2	260	2	41	stumm
349	Hundeschlitten	—	—	328	3	41	stumm
	zu 5. Pioniere.						
338	Bau einer LZ-Brücke	1395	5	558	5	41	stumm
	zu 6. Kraftfahrwesen.						
348	Druckluftbremsen für Wehrmachtfahrzeuge	926	3	372	3	41	stumm*)
	zu 12. Heeresversorgung.						
	c) Sanitätswesen						
344	Seite an Seite	772	2	309	2	41	Ton**)
	zu 16. Beutefilme.						
355	Soldat auf Schneeschuhen	833	3	331	3	42	Ton†)
367	Scharfschützen	551	2	220	2	42	Ton†)
370	Bajonettkampf	2486	10	994	10	42	Ton††)

Erläuterungen:

*) = Verleih an Stellen außerhalb der Wehrmacht aus urheberrechtlichen Gründen ausgeschlossen.
**) = N. f. D.
†) = N. f. D. — russische Sprache mit deutschen Fußtiteln.
††) = N. f. D. — deutsche Sprache.

II. Glasbildreihen.

Nr.	Titel der Bildreihe	Bildzahl	Herstellungsjahr	Bemerkungen
126	Tarnung	21	41	
128	Der Verpflegungsnachschub für das Feldheer			
	a) Herstellung der wichtigsten Dauerverpflegungsmittel	37	41	
	b) Das Ersatzverpflegungsmagazin	41	41	
	c) Das Armeeverpflegungslager	13	41	
	d) Die Division im Verpflegungsnachschub	24	41	
	e) Ausstattung der Truppe mit Verpflegungsfahrzeugen	29	41	
	f) Kochen an der Feldküche	23	41	
	g) Die Bäckerei-Kp.	46	41	
	h) Der Schlächtereizug	24	41	

III. Aus dem Verleih wurden gezogen:

A. Filme.

121	Der Zweitaktmotor.
181	Infanterie-Gefechtsfilm: Vormarsch, Entfaltung und Begegnungsgefecht.
198	Infanterie-Spähdienst.
220	Gruppe im Angriff.

B. Bildreihen.

9c	Das indirekte Richten der Artillerie.
44	Kartenlesen 1 : 100 000.

O. K. H., 28. 2. 42

37 e 12 (F 2) / 1530/41 Gen St d H/Ausbildungsfilmwesen.

304. Wehrertüchtigung der HJ.

Bis zur endgültigen Regelung der Verrechnung der für die Wehrertüchtigung der HJ. entstehenden Kosten ist im Bereich des Heeres nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Kosten für alle Maßnahmen der Wehrertüchtigung der HJ., die von Dienststellen des Heeres angeordnet und durchgeführt werden, trägt der Heereshaushalt.
2. Die Kosten der von Dienststellen der HJ. oder der Partei durchgeführten Maßnahmen sind aus den vom Reichsschatzmeister zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten.
3. Zur Durchführung der Wehrausbildung benötigtes heeresübliches Gerät (einschließlich Waffen), dessen Anwendung im Interesse des späteren Wehrdienstes vom Heer für erforderlich gehalten wird, wird der Reichsjugendführung durch das Heer leihweise zur Verfügung gestellt.

   Dieses Gerät bleibt Eigentum des Heeres und kann von ihm jederzeit zurückgefordert werden. Das Heer ist berechtigt, sich vom Zustand des Gerätes zu überzeugen.
4. Munition wird in den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen kostenlos zur Verfügung gestellt, in den in Ziffer 2 bezeichneten kann Abgabe gegen Bezahlung erfolgen.

Zu Ziffer 1 wird im einzelnen bestimmt:

Zu den vom Heer zu treffenden Maßnahmen rechnen in erster Linie Sonderlehrgänge für Angehörige der HJ., die von Heeresdienststellen im allgemeinen in heereseigenen oder vom Heer sichergestellten Unterkünften abgehalten werden.

Die von den Heeresdienststellen im Benehmen mit der Reichsjugendführung zu diesen Lehrgängen einberufenen Angehörigen der HJ. erhalten freie Unterkunft und freie Verpflegung.

Die Lehrgangsteilnehmer haben die für die Dauer der Lehrgänge von den Kartenstellen im voraus erhaltenen Lebensmittelkarten an diese zurückzugeben. Die Einheiten des Heeres, denen die Angehörigen der HJ. als Lehrgangsteilnehmer zugeteilt sind, übersenden den in Betracht kommenden Kartenstellen kurze Kontrollmitteilungen über die Dauer der gewährten Truppenverpflegung, damit die Rückgabe der Karten überwacht werden kann und etwaige weitere Kartenzuteilungen unterbleiben.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke können in Ausnahmefällen, soweit verfügbar und unbedingt notwendig, von der Truppe leihweise hingegeben werden.

Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise werden den Lehrgangsteilnehmern erstattet.

Eine Abfindung (Taschengeld) erhalten die Lehrgangsteilnehmer nicht.

Sämtliche durch die Lehrgänge entstehenden sächlichen Kosten trägt der Heereshaushalt; Buchung für die Dauer des Krieges bei Kap. VIII E 230 As 4.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden bisherigen Anordnungen werden aufgehoben.

Soweit in rückliegender Zeit anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 42
— I p — H Haush (VIII).

305. Unmittelbare Beschaffung der Truppe bei den Rüstungsfirmen.

Es ist festgestellt worden, daß die Truppe Gerät zur Instandsetzung ohne vorherige Einholung der Genehmigung (H. M. 41, Nr. 157) unmittelbar bei der Industrie in Auftrag gibt.

So verständlich das Bestreben der Truppe ist, ihr Gerät auf schnellstem Wege instandgesetzt zu erhalten, so kann diesem Wunsch keinesfalls entsprochen werden, da Störungen der übrigen Rüstungsfertigung, der Rohstoffverteilung, der Preisfestsetzung, der Dringlichkeitseinstufung usw. die Folge sind, die im Rahmen einer einheitlichen Rüstungslenkung nicht tragbar sind.

Es wird daher erneut verboten, ohne Genehmigung des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Wa A Beschaffungen jeder Art unmittelbar bei der Industrie zu tätigen. Die Heeresabnahmestellen sind angewiesen, Truppenteile, die entgegen diesem Verbot handeln, zur Meldung zu bringen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 42
— 4399/42 — AHA/I b (I).

306. Besondere Vorkommnisse.

In der Verfügung über »Besondere Vorkommnisse«, abgedruckt in H. M. 1939 Nr. 807, ist unter B. III. Ziffer 2a im Absatz (1) Zeile 9 bis 12 zu streichen und dafür zu setzen:

»dem Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) — in den Fällen zu II 6 und 7 mit Durchschlag für HPA bzw. HVA — außerdem ist bei besonderen Vorkommnissen, die im Zusammenhang mit Munition nach H. Dv. 305 stehen, unmittelbar fernmündlich Meldung an Heereswaffenamt (Wa Prüf 1/Stab c) zu erstatten. (Fernsprecher: Fernverkehr 31 00 16, Ortsverkehr 31 00 12, Querverbindung J 3 337, und zwar bis 17⁰⁰ Uhr Apparat 337, nach 17⁰⁰ Uhr an Offizier vom Dienst Apparat 7690.)«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 42
— 4 —AHA/Ag/H (III d).

307. Besondere Vorkommnisse und andere wichtige Vorfälle im Heer.

Die Bestimmung gemäß H. M. 41 S. 25 Nr. 54, wonach Kraftfahrunfälle als besonderes Vorkommnis nach einem besonderen Muster zu melden sind, wird aufgehoben.

Die Meldung ist künftig nach H. M. 39 S. 352 Nr. 807 zu erstatten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 42
— B 4a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

308. Unerwünschte Musik.

Die Aufführung und Verbreitung musikalischer Werke von Autoren der Vereinigten Staaten und sämtlicher Werke, die in USA-Verlagen erschienen sind, ist unerwünscht, auch wenn letztere von einem europäischen Verlag nachgedruckt worden sind. Das gleiche bezieht sich auch auf Autoren usw. derjenigen Staaten, die sich seit der Kriegserklärung an die Vereinigten Staaten mit den Achsenmächten im Kriegszustand befinden oder die diplomatischen Beziehungen zu ihnen abgebrochen haben.

Der gemäß O. K. H. — 24d 12 — Nr. 85/39 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. Januar 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 42
— 24d 12 — AHA/Ag/H (III a).

309. Inmarschsetzung aus Lazaretten usw. entlassener Luftwaffenangehöriger.

In letzter Zeit haben Reservelazarette im Westen zur Entlassung aus Lazaretten heranstehende Luftwaffenangehörige statt zu ihren Ersatztruppenteilen zu Frontleit- bzw. Frontsammelstellen im Osten in Marsch gesetzt. Diese Soldaten mußten von dort wieder zu ihren Ersatztruppenteilen zurückgeleitet werden. Bei derartigen Fehlleitungen treffen die Soldaten nicht nur um Tage verspätet bei ihren Ersatztruppenteilen ein, sondern es werden auch die Transportmittel unnötig belastet.

Luftwaffenangehörige, die länger als 14 Tage im Lazarett gelegen haben, sind bei der Entlassung aus dem Lazarett ihren Ersatztruppenteilen zu überweisen.

Für das fliegende Personal und das Spezialpersonal der Flakartillerie gilt jedoch folgende Sonderregelung:

Fliegendes Personal.

Alle Angehörigen des fliegenden Personals (Offiziere und fliegendes Unterpersonal), die einem Lazarett, Kurlazarett, Reservelazarett usw. überwiesen worden sind und deren Wiederherstellung länger als 14 Tage dauert, gelten nach Ablauf des 14. Tages nach Einlieferung in das Lazarett nur dann als zu der für sie zuständigen Ergänzungseinheit (s. nachstehend) versetzt, wenn die Rückführung zu ihrem bisherigen Verband von diesem innerhalb der 14tägigen Frist bei dem zuständigen Lazarett nicht beantragt ist. Sie sind dementsprechend bei Entlassung aus dem Lazarett, wenn Rückversetzung nicht beantragt wurde, zu der Ergänzungseinheit ihrer Verbandsart in Marsch zu setzen, und zwar:

Angehörige der Kampf-, Sturzkampf-, Jagd- (einschl. Nachtjagd-), Zerstörer- und Schlachtfliegerverbände sowie das fliegende Personal aller sonstigen Dienststellen, mit Ausnahme des fliegenden Personals von Aufklärungsverbänden, Küstenfliegergruppen bzw. Verbänden, die mit Seeflugzeugen ausgerüstet sind, und mit Ausnahme des Personals aus dem Bereich Chef d Ausbw, zur Frontflieger-Sammelgruppe in Dortmund,

Angehörige der Aufklärungsverbände (F) des Ob. d. L. zur Erg.-Aufklärungsgruppe Ob. d. L. Döberitz,

Angehörige der Aufklärungsverbände des Gen. d. Lw. b. Ob. d. H. zur Erg.-Aufklärungsgruppe Weimar-Nohra,

Angehörige der Seefliegerverbände zur Erg.-Gruppe See Kamp,

Angehörige der Überführungsstelle des Nachschubamtes der Luftwaffe (einschl. Sondergruppe) zu dieser Dienststelle nach Jüterbog,

Angehörige aus dem Bereich Chef d Ausbw zu ihrer bisherigen Dienststelle,

Angehörige der Fallschirmtruppen zum Fallschirm-Jäger-Erg.-Regt. 1, Stendal,

Angehörige der Segelfliegerschulen und Schleppschulen zur Segelfliegerschule 1, Langendiebach b. Hanau.

Spezialpersonal der Flakartillerie.

Angehörige der Meßstaffeln (Kdo. Gerät-Bedienung I, II und III) sowie sämtliche E-Meßleute, Horcher, Geschütz- und Scheinwerferführer, Nachtbeobachter am Scheinwerfer-Richtungsweiser und K 1 lei. Flak, die einem Lazarett überwiesen sind und deren Wiederherstellung länger als 14 Tage dauert, gelten mit Ablauf des 14. Tages nach Einlieferung in das Lazarett nur

dann zu der für sie zuständigen Ersatzeinheit versetzt, wenn unterdessen für sie in dem betr. Lazarett usw. keine namentliche Anforderung von ihrem Truppenteil eingegangen ist.

Die Flakregimenter und Flakabteilungen können also für erkrankte Angehörige der obengenannten Uffz.- und Mannschaftsklassen, auf deren Rückkehr zum Truppenteil nach ihrer Gesundung besonderer Wert gelegt wird, durch unmittelbare Anforderung beim Lazarett usw. deren Rückführung beantragen. Für einen Uffz. oder Mann, dessen Rückführung beim Lazarett usw. beantragt ist, kann durch den betr. Truppenteil keine Ersatzgestellung für die Dauer der Erkrankung angefordert werden. Diese Regelung kann auch für Offiziere Anwendung finden.

Der R. d. L. u. Ob. d. L., 12. 3. 1942,
Az. 12 a L Wehr 2 (III A 1).
Nr. 59656/41.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 42
— 4166/42 — AHA/S In/Org (III a).

310. Beileidschreiben an die Hinterbliebenen von gefallenen oder infolge einer Verwundung gestorbenen Gefolgschaftsmitgliedern.

Nach H. Dv. g 2 — Abschnitt 21 Ziffer 1 und 4 — haben die Feldeinheiten (Kompanie- usw. Führer) die Angehörigen gefallener usw. Soldaten in angemessener Form von dem Verlust zu benachrichtigen. Soweit es sich dabei um Gefolgschaftsmitglieder von Dienststellen des Heeres handelt, wird es als Ehrenpflicht angesehen, daß unabhängig von dieser Benachrichtigung durch die militärische Einheit künftighin der bis zur Einberufung des Gefolgschaftsmitgliedes zum Wehrdienst zuständig gewesene Gefolgschaftsführer an die Hinterbliebenen ein besonderes Beileidschreiben richtet, sofern nicht das arbeitsrechtliche Verhältnis inzwischen gelöst worden ist (H. V. Bl. 1941 Teil B S. 26 Nr. 52).

Das Beileidschreiben ist ohne Zeitverlust zu übermitteln, sobald die Dienststelle eine zweifelsfreie dienstliche Mitteilung über den Soldatentod des Gefolgschaftsmitgliedes durch die zuständige Standortlohnstelle erhalten hat. Eine für alle Fälle geltende einheitliche Vorschrift über Form und Inhalt des Beileidschreibens läßt sich nach dem inneren Wesen dieser Anteilnahme nicht geben. Beides muß den Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt sein. Die Anteilnahme soll in würdiger und das aufrichtige Mitgefühl kennzeichnender Form zum Ausdruck kommen. Gegen Anlehnung an das Muster in oben bezeichneter Ziffer 4 ist nichts einzuwenden, nur muß der Inhalt auch auf das Verhältnis als Gefolgschaftsmitglied zur Dienststelle Bezug nehmen.

Von nachträglicher Übermittlung von Beileidschreiben für Todesfälle in vergangener Zeit ist abzusehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 42
— 27 B. A. II — BA/Ag B I/B 8 (II 1).

311. Bekleidung und Ausrüstung.

(Solländerungen).

1. Bekleidungssack (Anf. Zeich. B 306) wird für das Feldheer neben Torn. 39 beibehalten, so daß jeder mit Tornister oder Rucksack Ausgestattete über einen Bekleidungssack verfügt.

Vorgelegten Anträgen, bei den mit zwei Bekleidungssäcken ausgerüsteten Einheiten an Stelle des zweiten Bekleidungssackes Rucksack oder Tornister vorzusehen, kann z. B. aus Fertigungsgründen nicht entsprochen werden.

2. Schutzanzug, zweiteilig (Anf. Zeich. B 41, 42), wird auch für Bedienungen der 8,8 cm-Flak der Feldeinheiten des Heeres gewährt.

3. Radfahreinheiten des Feldheeres erhalten Koppeltragegestell für Infanterie (Anf. Zeich. B 322) und Gefechtsgepäck (Anf. Zeich. B 323), wie für Schütz. Kp. der Inf. vorgesehen. Gurtbandtrageriemen zur Feldbluse fallen dafür fort.

4. Kletterschuhe für Hochgebirgseinheiten gehören nicht mehr zur allgemeinen Ausstattung. Zuweisung von Fall zu Fall auf begründeten Antrag.

5. Es fallen fort:

a) Laufschuhe für Berittene und als solche Eingekleidete,

b) Meldekartentaschen in Höhe von 50 v. H. der in den K. A. N. festgesetzten Gesamtsolls der einzelnen Einheiten.

Ersatzmannschaften sind nicht mit Meldekartentaschen auszustatten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 42
— 64 f 3a — AHA/Bkl (II a).

312. Armbinden.

1. Das Unterpersonal der Bahnhofsoffiziere trägt künftig die Armbinde wie die Bahnhofsoffiziere mit der Aufschrift: »Bahnhofsoffizier«; die bisherige Armbinde mit der Aufschrift »Bhf. O.« und arab. Nummer der Einheit fällt weg.

2. Der Bedarf an Armbinden »Bahnhofsoffizier« für neu aufzustellende Einheiten ist beim Heeresbekleidungsamt Berlin II anzufordern, das einen entsprechenden Vorrat — etwa 1 000 Stück — dauernd bereit hält.

3. In Nr. 399 der H. Dv. g 151 und in der Vorschrift »Btl. Feld« S. 34 lfd. Nr. 23 und 24 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 42
— 64 h 10/11. 26 — AHA/Bkl (III a).

313. Luftgefahrengebiete.

Für Schießübungen, die außerhalb ständiger Schieß- und Truppenübungsplätze durchgeführt werden und bei denen eine Gefährdung der Luftfahrt besteht, ist folgendes zu beachten:

1. als Gefahrzeiten dürfen nur diejenigen Zeiten angegeben werden, in denen tatsächlich für die Luftfahrt Gefahr besteht;

2. die Bezeichnung »zeitweise« ist zu vermeiden, sondern die bestimmte Zeit, wann Gefahr besteht, ist anzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 42
63 x
1792. 3. 42 Wa A/Wa Prüf 1/St. C.

314. Bau von behelfsmäßigen Kühlwannen für 2 cm Flakrohre durch die Truppe.

Die in den H. M. 1941 S. 284 Nr. 562 eingeführten Kühleinrichtungen für 2 cm Flak 30 und 38 sowie für 2 cm Flakvierling 38 können infolge Fertigungsschwierigkeiten nicht im beabsichtigten Umfange zur Auslieferung kommen. Um jedoch bei erhöhter Abwehrtätigkeit der Truppe die Möglichkeit zu geben, die Rohre schnell abkühlen zu können, werden nachfolgende Selbstbauanleitungen für Kühleinrichtung bekanntgegeben. Diese Kühleinrichtungen gemäß Skizze 1 und 2 sind aus genügend starkem Holz so groß herzustellen, daß zwei Rohre nebeneinander gelegt werden können. Die innen angebrachten Stege zum Auflegen der Rohre dienen gleichzeitig als seitliche Versteifungen. Der Trog gemäß Skizze 1 wird eingegraben und mit einem Deckel versehen. Der Trog gemäß Skizze 2, der aus Latten besteht, dient zum Einhängen in einen Bach bzw. zum Einsetzen in ein mit Grundwasser gefülltes Erdloch. Die Tröge können sowohl für 2 cm Flak als auch für 3,7 cm Flak gebaut werden. Eine Beschädigung der Rohre bzw. eine Herabsetzung der Lebensdauer findet durch diese Art Kühlung nicht statt.

Anweisung für das Kühlen von Geschützrohren 2 cm Flak:

Heißgeschossene Rohre sind nach dem Rohrwechsel mittels Rohrzangen oder Haken in die Stege der Kühlwannen (Tröge) zu legen. Nach ungefähr einer Minute ist das Rohr wieder herauszunehmen und mit Reinigungsbürsten und Patronenlagerwischer zu reinigen. Als Kühlmittel kann Wasser jeder Art (Bach-, Teich- oder Leitungswasser, auch Seewasser) oder Schnee dienen. Es ist jedoch streng darauf zu achten, daß die Kühlung der Rohre gleichmäßig erfolgt, d. h. daß sie vollständig in die Kühlflüssigkeit bzw. in den Schnee eingetaucht sind. Eine stellenweise Abkühlung, z. B. durch Übergießen, ist verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 42
— 3581/42 — AHA/In 2 (V).

1

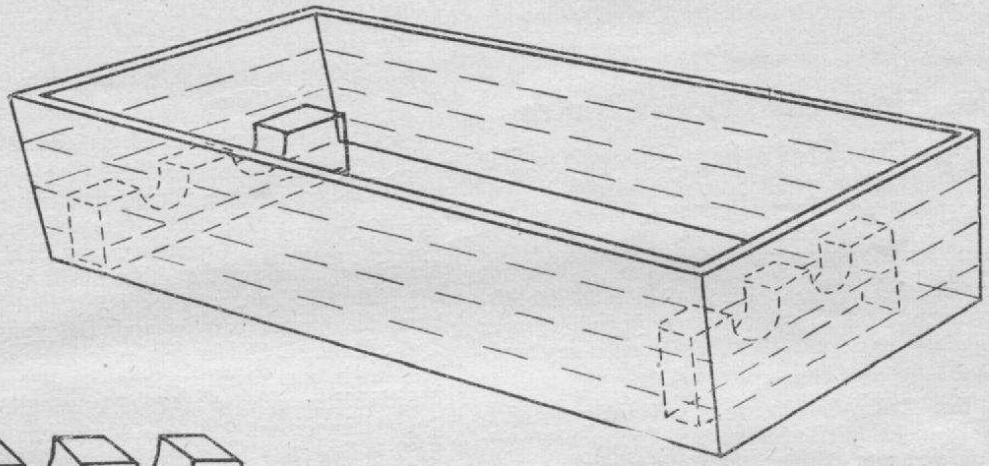

2

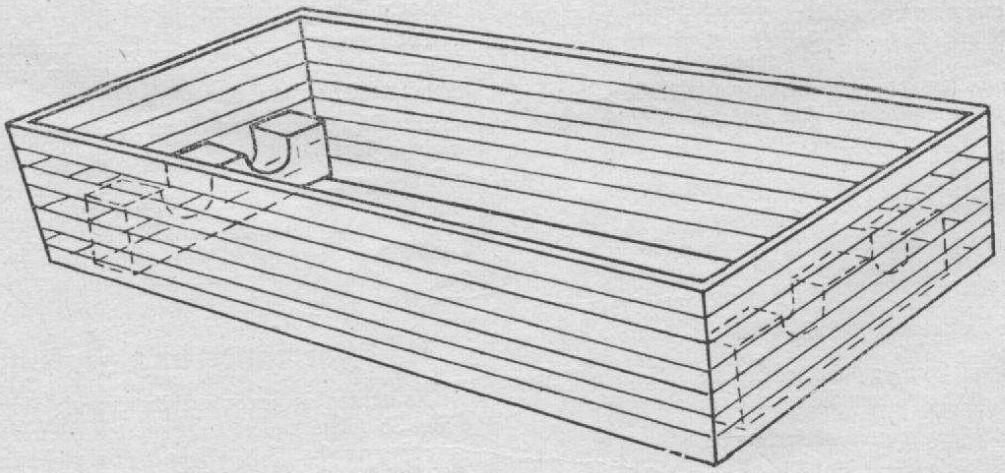

315. Anstrich des Heeresgeräts.

1. An Stelle des dunkelgrauen Anstrichs (H. M. 1940 S. 382 Nr. 864 Ziffer 1) ist das Gerät — einschließlich Kraftfahrzeuge — der in Afrika eingesetzten Truppen mit Anstrich braun RAL 8020/grau RAL 7027, beide Farben matt (nicht glänzend), zu versehen.

Braun 8020 ist vorherrschend, etwa im Verhältnis zwei Drittel braun 8020, ein Drittel grau 7027. Grau ist in unregelmäßigen Flecken aufzutragen, dabei sollen beide Farben allmählich ineinander übergehen.

Kleine Flächen, Räder u. a. können einfarbig 8020 oder 7027 gestrichen werden.

Die Farben sind im Nachschubwege anzufordern; die bisherigen Farben 8000 und 7008 sind jedoch aufzubrauchen.

H. M. 1941 S. 140 Nr. 281 tritt außer Kraft.

2. Abwaschbare Farbe nach H. M. 1941 S. 596 Nr. 1128 ist auch für den Anstrich von Planen zu verwenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 3. 42
— 72/88/16 — AHA/In 2 (VIII).

---

316. Einführung kleiner Kasten »Vorrat für Flakvisier 38 und 40«, mit Inhalt.

1. Zweck der Einführung:

Der kleine Kasten »Vorrat für Flakvisiere 38 und 40« gibt der Truppe die Möglichkeit, kleinere Instandsetzungen an den Flakvisieren 38 und 40 in der Feuerstellung durchzuführen.

Der kleine Kasten enthält einen vollständigen Visierkopf 38/40, außerdem Tachodynamos, Bedienungsknöpfe für die verschiedenen Schalter, Ersatzgläser usw.

Der Kasten ist aus Holz gefertigt und deshalb nicht für die Tropen zu verwenden. Die tropenfeste Ausführung des Kastens ist in Entwicklung.

2. Benennung: kleiner Kasten »Vorrat für Flakvisiere 38 und 40«, mit Inhalt.

3. Abgekürzte Benennung: kl. Kast. »Vorrat für Flakvis. 38 und 40«, mit Inh.

4. Gerätklasse: L.

5. Anforderungszeichen: L 50500.

6. Anlage zur A. N. (Luft): L 4136.

7. Stoffgliederungsziffer: 27.

8. Sachnummer: 627—37.

9. Ausrüstung: Es werden in folgender Reihenfolge mit einem kleinen Vorratskasten ausgerüstet:

a) jeder Zug 2 cm Flakvierling 38,
b) jeder Zug 2 cm Flak 38.

10. Der kleine Kasten »Vorrat für Flakvisiere 38 und 40«, mit Inhalt, ist in Beschaffung.

Eingang aus Neulieferung wird rechtzeitig in den H. M. bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 42
— 2978/42— AHA/In 2 (V).

---

317. 5. Ladung für den s. Gr. W. 34 (8 cm).

Für den s. Gr. W. 34 (8 cm) wird die 5. Ladung eingeführt.

Die 5. Ladung besteht aus der um eine weitere Teilkartusche **zu 9 g Rgl. Rg. P. — 12,5 — (0,4 · 60/30)** (bereits eingeführt) vermehrten bisherigen 4. Ladung.

Für den s. Gr. W. 34 (8 cm) gilt folgender Ladungsaufbau:

1. Ladung	= 8 cm	Wgr. Patr. 39,			
2. »	= 8 cm	»	»	39 + eine Teilkartusche,	
3. »	= 8 cm	»	»	39 + zwei	»
4. »	= 8 cm	»	»	39 + drei	»
5. »	= 8 cm	»	»	39 + vier	» .

Die 8 cm Wgr. 34 zu 3,5 kg erreicht mit der 5. Ladung eine schußtafelmäßige Anfangsgeschwindigkeit

$$V_0 = 174 \text{ m/s}.$$

Die Höchstschußweite, die mit der 5. Ladung erreicht wird, beträgt 2400 m.

Unterbringung im Munitionspackgefäß.

Durch das Hinzukommen der 5. Ladung des s. Gr. W. 34 (8 cm) müssen in jedem Munitionskasten des s. Gr. W. 34 (8 cm) $3 \times 4 = 12$ Teilkartuschen untergebracht werden. Die 12 Teilkartuschen werden zu je 2 Stück in die Büchse für Zusatzladungen des s. Gr. W. 34 (8 cm) verpackt. 3 gefüllte Büchsen werden wie bisher im Munitionskasten durch die hierfür vorgesehenen Halterungen festgelegt. Die restlichen 3 Büchsen werden einzeln oder zu 2 Stück hochkant in dem Munitionskasten im Raum zwischen zwei Flügelschäften untergebracht. Die gefüllten Büchsen für Zusatzladungen aus Zink und Aluminium müssen an den Schließfugen stets durch Klebeband verschlossen sein.

Gefüllte Munitionskasten des s. Gr. W. 34 (8 cm) mit 5 Ladungen je Wgr. erhalten auf dem Inhaltszettel und im Stempelaufdruck den Zusatz »5 Ladungen«.

Mit Ausgabe der Munition mit 5. Ladung ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Das Verschießen von 8 cm Wgr. mit Ladungen, die höher als die 5. Ladung sind, ist wegen Auftretens von Rohrdetonierern verboten.

Die Schußtafel ist im Druck. Die Laboriervorschrift wird ergänzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 42
— 1866/42 — AHA/In 2 (VII).

---

318. Formänderung Flakvisier 35.

Die notwendig gewordene Ausrüstung sämtlicher Flakvisiere 35 (ohne und mit erweitertem Bereich) mit einem Zielfernrohr 3 × 8 Flak (Vergrößerung dreifach, Gesichtsfeld 8°) macht folgende, durch die Truppe sofort

durchzuführende Formänderungen an den Reflexvisieren und Aufbewahrungskästen erforderlich:

1. Formänderung am Reflexvisier.
   a) Grobvisier (Kimme und Korn) abschrauben,
   b) an Stelle des Grobvisiers ein Konsol anbringen,
   c) die der Höhe und Seite nach justierbare Fernrohraufnahme — bestehend aus Schwalbenkörper und Unterteil — auf Konsol aufschrauben,
   d) Zielfernrohr aufsetzen und mittels Klemmschraube festlegen.

   Anmerkung: Beim Verstiften des Konsols sind die beiden Stiftlöcher auf 4 mm aufzureiben. Es ist darauf zu achten, daß die Ziellinien des Reflexvisiers und des Zielfernrohres mit der Seelenachse der Höhe und Seite nach möglichst parallel laufen, da der Justierbereich der Fernrohraufnahme sehr klein ist.

   Nach der Montage ist das Zielfernrohr mit seiner Horizontierungsmitte (durchgezogener Horizontalstrich mit $\frac{0°}{16}$ Aufsatz auf der Strichplatte) mittels der Justierschrauben an der Fernrohraufnahme genauestens zur Ziellinie des Reflexvisiers parallel zu stellen. Darauf ist nach L. Dv. 660 das Reflexvisier zur Seelenachse zu justieren.

2. Formänderung des Aufbewahrungskastens.
   a) 2 Klemmfedern zur Aufnahme des Zielfernrohres anbringen,
   b) Auflageklotz für das Reflexvisier entsprechend nacharbeiten,
   c) Aufnahmezapfen für Unterbringung der Augenmuschel des Zielfernrohres anbringen,
   d) Schaffung einer Einlagerung für die vollständige Ansteckklampe.

   Der für jedes formzuändernde Flakvisier 35 (ohne und mit erweitertem Bereich) erforderliche Satz Formänderungsteile, bestehend aus:

   1 Konsol,
   1 Fernrohraufnahme (bestehend aus Schwalbenkörper und Unterteil),
   2 Klemmfedern,
   1 Aufnahmezapfen,
   1 vollständige Ansteckklampe,
   1 Zielfernrohr 3 × 8 Flak sowie Schrauben und Zylinderstifte

   sind vom Ersatzheer beim Heereszeugamt Hannover anzufordern. Für die Fla-Einheiten des Feldheeres erfolgt durch Gen St d H/Gen Qu Sonderregelung.

   Bei der Auslieferung der Formänderungsteile wird auf Anforderung der Truppe für jede Waffenwerkstatt eine Formänderungszeichnung — Flakvisier 35, Zeichnung 627 B 117, Blatt 1, 2 und 3 — mit ausgehändigt.

   Sonderwerkzeuge sind nicht erforderlich.

   Die abgeschraubten Grobvisiere sind von dem Feldheer über die zuständigen Parke, von dem Ersatzheer unmittelbar an das Heereszeugamt Hannover abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 42
— 3135/42 — AHA/In 2 (V).

---

319. Pferdeausrüstung.

In Erweiterung der in den H. M. 1942 S. 132 Nr. 217 getroffenen Bestimmungen werden noch nachstehende Vereinfachungen verfügt:

1. a) Bei allen vom Bock gefahrenen und mit Bremse versehenen Zweispännern — die mit heeresüblicher Geschirrausstattung ausgestattet oder noch auszustatten sind — fallen während des Krieges außer dem bereits verfügten Fortfall von

   Umgang (hierzu gehören auch die beiden Tauträger zum Umgang),
   Hinterzeug mit den 4 Schweberiemen,
   Verbindungsriemen zwischen Halsriemen bzw. Kammkissen und Hinterzeug

   weiterhin noch fort:

   das Kammkissen und
   der Kammkissenbauchgurt.

   An Stelle des Kammkissens mit Kammkissenbauchgurt tritt ein Rückenriemen, auf dem zwei Leinenführungsringe befestigt sind.

   b) Bei Neuaufstellungen und Umstellungen von Einheiten werden statt des Kammkissens und des Kammkissenbauchgurtes künftig nach Fertigstellung Rückenriemen ausgegeben. Bei Ersatzanforderungen sind in Zukunft für die vorgenannten Zweispänner ebenfalls nur noch Rückenriemen anzufordern. Bis zur Fertigstellung der Rückenriemen werden auf solche Anforderungen noch Kammkissen und Kammkissenbauchgurte geliefert.

   c) Bei den vom Bock gefahrenen Zweispännern ohne Bremse verbleibt es bei der bisher verwendeten Geschirrausstattung vollständig für Zweigespann.

   d) Beim Einspänner sind ebenfalls das Kammkissen und der Kammkissenbauchgurt bis auf weiteres noch zu verwenden.

   e) Bei Verwendung des Rückenriemens wird, um Drücke und Scheuerungen der Pferde zu vermeiden, anheimgestellt, das zu jedem Sielengeschirr 25 gehörige Kissen für Druckschäden unterzuschnallen.

2. a) Bei sämtlichen Zugpferden im Mehrgespann fallen ebenfalls während des Krieges fort:

   Kandare,
   Kinnkette,
   Kandarenzügel,
   Trensengebiß.

   Sämtliche Zugpferde im Mehrgespann sind künftig nach Fertigstellung und Lieferung mit dem Doppelringtrensengebiß, in welches der Trensenzügel einzuschnallen ist, auszustatten. Bei den Handpferden sind außerdem — wie bisher — der Ausbindezügel und die Handschlaufe weiterzuverwenden.

   Bisher war das Doppelringtrensengebiß nach der H. Dv. 465/4 Nr. 2 nur bei schweren und schwersten Zugpferden — mit Ausnahme bei schweren Zugpferden (Warmblütern) der le. Art.-Einheiten — im Zaumzeug 22 vereinfacht vorgesehen.

b) Der Austausch der Kandaren, Trensengebisse usw. gegen Doppelringtrensengebisse kann voraussichtlich ab Dezember 1942 erfolgen. Die Durchführung des Austausches wird zu gegebener Zeit angeordnet. Bis dahin sind Kandaren und Trensengebisse von den Truppen, die sie noch im Gebrauch haben, weiterzuverwenden.

c) Die Ausstattung neu aufzustellender und umzugliedernder Einheiten mit Doppelringtrensengebissen für die Zugpferde im Mehrgespann wird nach Maßgabe der Fertigstellung angestrebt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 42
— 81 a/k — AHA/In 3 (VII).

320. Ausstattung der Panzerjäger-Ersatzeinheiten mit Üb.-T-Minen.

Für die Ausbildung der Panzerjäger-Ersatzeinheiten in der Handhabung und im Verlegen von T-Minen werden je Kompanie zugestanden:

Üb.-T-Minen 35 (Behälter*) 12 } Dienen nur zur Ausbildung, Entsichern, Sichern, Verlegen u. Wiederaufnehmen.
T-Minenzünder 35 *) ..... 12 }

Außerdem für jeden Ausbildungsabschnitt:

Üb.-Ladungen für Üb.-T-Mine ... 24
T-Minenzünder 35 24

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt.

Des weiteren werden je Kompanie folgende Unterrichtstafeln zugestanden:

1 Tafel T-Minenzünder 35 (doppelt gesichert) ..... Tafel 14,
1 Tafel T-Minenzünder 35 (entsichert) » 15,
1 » T-Minenzünder 35 (gezündet) . » 16,
1 » T-Mine 35 ..... » 77.

Anforderung unmittelbar beim Heereszeugamt Kassel.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 42
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

* Einmalige Zuweisung.

321. Umbenennung.

Das in Speyer (Rhein) liegende Brückenbau-Ersatz-Bataillon 4 wird mit Wirkung vom 1. 4. 1942 umbenannt in

»Pionier-Lehrbataillon für schweren Brückenbau«

(Pi-Lehrbtl. f. schw. Br. Bau). An der Ersatzgestellung ändert sich nichts.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 42
11 (d) / 3009/42 AHA/In 5 (I b).

322. Amtausch der Filtereinsätze für Gasmasken des Ost- und Südostheeres.

1. Die bei den Einheiten der Ost- und Südostfront befindlichen, nachstehend bezeichneten Feldfiltereinsätze zur Gasmaske sind gegen neue Filtereinsätze umzutauschen:

a) Feldfiltereinsätze mit dem Stempelaufdruck »Januar 41« einschl. »Dezember 41«,

b) Feldfiltereinsätze, die mit einem liegenden Kreuz (behelfsmäßig mit Bleistift, Tintenstift, Buntstift angebracht) gekennzeichnet sind.

2. Es gelangen Feldfiltereinsätze mit dem Stempelaufdruck »April 42« zur Ausgabe, die in den Gasschutzgerätparken bereitgestellt sind.

3. Der Bedarf ist den A. O. K. usw. von den Einheiten des Ost- und Südostheeres auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg nach dem Muster in H. M. 1940 Nr. 636 anzumelden.

Soweit die Einheiten zur Umbildung oder Auffrischung in die Heimat oder das rückwärtige Heeresgebiet zurückgeführt werden, ist der Bedarf bei den zuständigen Kommandobehörden anzumelden.

4. Die A. O. K. usw. bestimmen für ihren Befehlsbereich den Zeitpunkt der Vorlage der Bedarfsanmeldungen und des Umtauschs sowie die Dringlichkeitsfolge.

5. Die von den Einheiten abzugebenden alten Filtereinsätze sind in den Packgefäßen, in denen der Truppe die neuen Filtereinsätze zugeführt wurden, zur Wiedergewinnung der Rohstoffe in die Heimat zurückzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 42
— B 83 — In 9 (V b).

323. Megohmmeter 1000 Volt Meßspannung.

Bei der Beschaffung der Kabelprüfgeräte (Megohmmeter) N 8402 mit 500 Volt Meßspannung ist irrtümlich eine größere Zahl (etwa 100 Stück) mit 1000 Volt Meßspannung N 8403 beschafft worden.

Die Geräte sind im Festungs-Kabelmeßkarren z. T. bei der Fest. Nachr. Organisation (Fest. Nachr. Stäbe), z. T. bei den Festungsdienststellen (Westwall Satz St Fe 2a) und bei der Feldtruppe (Kabelmeßtrupp a [mot]) im Gebrauch. Für die Messungen am Erdkabel (Festa-Kabel) sowie an den Fest. Nachr. Geräten können durch die zu hohe Meßspannung Schäden entstehen. Auch im Bereich der Feldtruppe wird die hohe Meßspannung für schädlich gehalten.

Die Einheiten prüfen die bei ihnen vorhandenen Megohmmeter und senden gegebenenfalls solche mit 1000 Volt Meßspannung zur Umänderung auf 500 Volt an das H. Za. (Nachr.) ein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 42
— 78 a 60/83 — AHA/Fz In (IVf).

324. Reservebereifung für Pionierfahrzeuge.

Bei den Bockwagen (Pf. 10), Pontonwagen (Pf. 11), Rampenwägen (Pf. 12). Anh. (1achs.) für Motorboot (Sd. Ah. 13), Anh. (1achs.) für Fährseil (Sd. Ah. 15), Anh. für Sturmboot (Sd. Anh. 108) und großen Druckluferzeuger 34 fallen bis auf weiteres die Vorratsräder mit Bereifung weg.

Zum Satz Vorratssachen für die Pf. 10, 11 und 12 einer Brückenkolonne (Anl. P 799) treten hinzu 4 Vorratsräder mit Bereifung für Pf. 10, 11, 12, Sd. Ah. 15 und 108 und 1 Vorratsrad mit Bereifung für Sd. Ah. 13.

In den Anlagen zur A. N. (Heer) P 783, 799, 861, 863, 875, 2447 ist ein entsprechender Vermerk in Blei aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 42
— 80 d I — AHA/Fz In (IVd).

325. Tropenvorschriften.

D 34 N. f. D. — Merkblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen vom 1. 6. 41

muß jeder Soldat,

D 635/50 — Kraftfahrzeuge in den Tropen (wird im April ausgegeben)

zusätzlich jeder Kraftfahrer beherrschen, wenn er in den Tropen verwendet werden soll.

D 51/1 — Gebrauchsanleitungen für englisches Gerät. Heft 1: Handwaffen, Maschinengewehre, Werfer und Handgranaten vom 21. 11. 40

D 51/2 — Heft 2: Geschütze und deren Munition vom 1. 3. 41

D 51/3 — Heft 3: Minen vom 1. 3. 41

D 51/4 — Heft 4: Panzerspäh- und Panzerkampfwagen, deren Waffen und Funkgeräte vom 1. 3. 41

D 51/5 — Heft 5: Funkgerät vom 15. 2. 41

muß in jeder in den Tropen verwendeten Einheit vorhanden sein.

Die Stellv. Gen. Kdos. sind für Unterrichtung der für die Tropen bestimmten Soldaten und Ausstattung ausrückender Einheiten verantwortlich.

Für weitere Ausstattung ist die Feldvorschriftenstelle beim Pz. A. O. K. Afrika zuständig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 42
— 89 — Wa A/Wa Z 4 (III).

326. Urlaubsregelung Ostern 1942

In den H. M. 1942 Nr. 257 setze statt (H. V. Bl. 41 (C) S. 116 Nr. 134): (H. V. Bl. 42 (C) S. 116 Nr. 134).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 42

$\frac{31\,d}{1637/42}$ AHA/Ag EH/H (Id).

327. Aufhebung eines Ausschlusses.

Die gegen die Speditionsfirma Danzas & Cie., Paris, 15 rue de Nancy, nebst Zweigniederlassungen Belfort und Nancy sowie ihre Konzernfirmen mit O. K. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a) Nr. 5871/41 vom 24. 1. 42 ausgesprochene Ausschließung von Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht ist aufgehoben worden.

O. K. W., 18. 3. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

328. Warnung vor einer Firma.

Die Stahlradiator G. m. b. H., Berlin-Tempelhof, Wiesenerstr. 26 und deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Ingenieur Hubert Hans Hugo Meier, geb. 4. 3. 1913 zu Posen, wohnhaft z. Z. Berkenbrück (Mark), Adolf-Hitler-Str., sind auf die Liste derjenigen Firmen und Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 27. 3. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

329. Ausschließung eines Vertreters.

Der Handelsvertreter Erich Scherf, geb. 27. 1. 90 zu Elberfeld, wohnhaft Remscheid, Martin-Luther-Str. 27, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 16. 3. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

330. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
563	10	Kdo. Panz. A. v. 1. 3. 42		Zu Gruppe IVc: Veterinäre Lebensmittelüberwachungsstelle Aufstellung wird für die einzelnen AOK. gesondert befohlen.
	11	A. Ob. Kdo. v. 1. 3. 42	Zusätzlich: 1 Vet. Offizier St. Gr. »K« 1 Schreiber (zugl. Laborant) St. Gr. »M«	
	16	A. Ob. Kdo. Norwegen v. 1. 2. 41		
	16a	A. Ob. Kdo. Lappland v. 23. 12. 41		
564	16	A. Ob. Kdo. Norwegen v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (Pi), St. Gr. »O«	Bereits zugewiesen mit O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Jn 5 IIb v. 7. 1. 42
565	28	Höh. Nachr. Führ. Befstg. v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 Offizier, Sachbearbeiter St. Gr. »K« für nachrichtentechn. Ausbau der Küstenbefestigung	
566	30	Höh. Offz. für Heer. Küst. Art.	Die Einheit erhält unter der Bezeichnung »Höh. Küst. Art. Kdr. Nord« neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe v. 12. 3. 42	
567	78a	Qu. Rom (Heer) v. 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 Funkmeister, für Verwaltung des N-Gerätes, St. Gr. »O«	
568	101	Stb. Inf. Rgts. v. 1. 11. 41	Nur für Kroat. Inf. Rgt. 369 solange Rgts. Kommandeur Gerichtsherr ist zusätzlich: 1 Richter, Beamter des höh. Justizdienstes St. Gr. »B« 1 Urkundsbeamter, Beamter des gehob. Just. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M«	
569	128	Stbs. Kp. Geb. Jäg. Rgts. v. 1. 11. 41	Der Feldkochunteroffizier ist Stellengruppe »G« (Druckfehler)	
570	412	Stb. Heer. Küst. Art. Rgts. v. 1. 3. 42	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Funkmeister St. Gr. »O«	
571	446	Stu. Gesch. Battr. (mot) v. 1. 11. 41	Zusätzlich: je Stu. Geschütz 1 weitere Maschinenpistole	
572	588	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. (mot) v. 1. 11. 41	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Zusätzlich: 1 Schlüssel zum Rundblickfernrohr Anf. Zeich. A 61571	Nur zuständig, sofern Geschütz mit Rundblickfernrohr 32 für 7,5 cm K., mit Kasten, vorhanden sind
573	613	Werf. Battr. 15 cm Werf. 41 (6 Werfer) v. 1. 3. 42	Zusätzlich K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40: 1 Feldschmiede (Anlage V 902, 903) Stoffgl. Ziff. 47: 50 kg Schmiedekohle Anf. Zeich. Z	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
574	910	Prop. Abt. U Prop. Abt. W v. 1. 1. 42	Zusätzlich K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26: 1 el. Taschenlampe mit Batterie Anf. Zeich. U 1062 Stoffgl. Ziff. 36a: 1 Sanitätsverbandszeug Anf. Zeichen S 600 Stoffgl. Ziff. 36b: 1 hälftengleiche Feldtrage Anf. Zeich. S 5052 Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannsch. mit Inhalt Anf. Zeich. S 10002 1 San. Kasten mit Inhalt Anf. Zeich. S 10019 Stoffgl. Ziff. 41: 1 Labeflasche mit Zubehör Anf. Zeich. B 214 2 Neutralitätsabzeichen Anf. Zeich. B 347	
575	1142	gem. Panz. Jäg. Kp. (3,7 cm und 5 cm Pak) (mot Z) v. 1. 11. 41	Der Beobachtungsunteroffizier ist Stellengruppe »G« (Druckfehler)	
576	1169a—z	Eisb. Panz. Zg.	Zusätzlich falls Eisb. Wohnzug mit Reichsbahn-Heizkesselwagen ausgestattet ist: 2 Heizkessel-Wärter »Rb« St. Gr. »M«	Anforderung über O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA In 10
577	1287	Fleischverarb. Kp. v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 Fleisch- und Trichinenschauer St. Gr. »M«	
578	1309*) 1314*)	San. Kp. b v. 1. 11. 41 San. Kp. b (mot) v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 zweiter Zahnarzt, St. Gr. »Z/K« (San. Offz. [Z]) oder Kriegszahnarzt, Beamter des höh. Dienstes 1 Sanitätssoldat für zahnärztl. Dienst St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 zahnärztl. Gerät, leichter Satz Anf. Zeich. S 925 oder 1 zahnärztl. Gerät 41, leichter Satz Anf. Zeich. S 882 1 Marschtasche für Zahnärzte mit Inhalt Anf. Zeich. S 928 *) Die Besetzung der neugeschaffenen Stellen für Zahnärzte erfolgt nur auf Sonderbefehl Gen Qu/IVb nach Maßgabe des vorhandenen Gerätes.	
579	1310 1313	San. Kp. a v. 1. 11. 41 San. Kp. a (mot) v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Sanitätssoldat für zahnärztl. Dienst, St. Gr. »M«	
580	1317*)	Geb. San. Kp. (tmot) v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 zweiter Zahnarzt St. Gr. »Z/K« (San. Offz. [Z]) oder Kriegszahnarzt, Beamter des höh. Dienstes K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 zahnärztl. Gerät, leichter Satz Anf. Zeich. S 925 oder 1 zahnärztl. Gerät 41, leichter Satz Anf. Zeich. S 882 1 Marschtasche für Zahnärzte, mit Inhalt Anf. Zeich. S 928 *) Die Besetzung der neugeschaffenen Stellen für Zahnärzte erfolgt nur auf Sonderbefehl Gen Qu/IVb nach Maßgabe des vorhandenen Gerätes	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
Noch: 580	1317	Geb. San. Kp. (tmot) v. 1. 11. 41	Zusätzlich zur K. St. N.: 4 le. M. G. 4 Masch. Pistolen unter Fortfall von 4 Pistolen	In K. A. N. v. 1. 11. 41 bereits berücksichtigt.
581	1320	San. Staff. Verband 288 v. 20. 8. 41	Zusätzlich: 1 leichtes Maschinengewehr	
582	1341*)	Feldlaz. v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 zweiter Zahnarzt, St. Gr. »Z/K« (San. Offz. »Z« oder Kriegszahnarzt, Beamter des höh. Dienstes 1 San. Uffz., Zahntechniker St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 zahnärztl. Gerät, leichter Satz Anf. Zeich. S 925 oder 1 zahnärztl. Gerät 41, leichter Satz Anf. Zeichen S 882 2 Marschtaschen für Zahnärzte mit Inhalt Anf. Zeich. S 928 *) Die Besetzung der neugeschaffenen Stellen für Zahnärzte erfolgt nur auf Sonderbefehl Gen Qu/IVb nach Maßgabe des vorhandenen Gerätes.	
583	1342*)	Feldlaz. (mot) v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 zweiter Zahnarzt, St. Gr. »Z/K« (San. Offz.[Z]) oder Kriegszahnarzt, Beamter des höh. Dienstes 1 Sanitätssoldat für zahnärztl. Dienst St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 zahnärztl. Gerät, leichter Satz Anf. Zeich. S 925 oder 1 zahnärztl. Gerät 41, leichter Satz Anf. Zeich. S 882 1 Marschtasche für Zahnärzte, mit Inhalt Anf. Zeich. S 928 *) Die Besetzung der neugeschaffenen Stellen für Zahnärzte erfolgt nur auf Sonderbefehl Gen Qu/IVb nach Maßgabe des vorhandenen Gerätes	
584	1419	Pfd. Trsp. Kol. (mot) v. 1. 3. 42	Die Verfügung H. M. 41 Ziff. 517 lfde. Nr. 72 gilt auch für diese Einheit	
585	2014	Umschl. Stb. D v. 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 Feuerwerker, St. Gr. »O«	
586	2099	Entlausungsanst. v. 15. 10. 41	K. St. N. Stoffgl. Ziff. 44: zusätzlich für San. Offz. 1 Schreibmaschine, 240 mm Walzenlg. Anf. Zeich. U 937	
587	2215	Frt. Samm. St. Frt. Leitst. v. 1. 2. 41	Nur zuständig für Frontleitstelle Paris K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 1 Satz für Schuhmacher Anf. Zeich. H 11004 1 Satz für Schneider Anf. Zeich. H 11005	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
588	2001	Bv. T. O. Ob. Kdo. Heer. Gru. oder A. Ob. Kdo.	Die Einheiten erhalten neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe v. 24. 3. 42	
	2002	Trsp. Kdtr.		
	2013	W. Trsp. Ltg.		
589	2005	Feldeisb. Dir.	Die Einheiten erhalten neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 20. 3. 42	
	2018	Feldeisb. Betr. Amt		
	2019	Feldeisb. Masch. Amt		
	2020	Feldeisb. Werkst. Amt		
590	4078	Stb. Art. Abt. (Besatzung) v. 1. 5. 41	Zusätzlich: 1 Gerätunteroffizier St. Gr. »G«	
591	4704	Hochs. Lehrkdo. (s. F.) v. 22. 1. 42	Zusätzlich: 2 Mann, Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t), offen	In K. A. N. bereits berücksichtigt
592	5090	O. K. H.-Kart. Lag. v. 1. 4. 41	Nur für O. K. H.-Kart. Lag. 563 Zusätzlich: 3 Unteroffiziere 1 St. Gr. »O«, 2 St. Gr. »G« 5 Mann, St. Gr. »M« 4 Angestellte Verg. Gr. VIII/VII	
593	6210	Stb. le. Art. Ers. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Ers. Abt. (mot) v. 1. 4. 41		
	6211	Stb. Art. Ers. Abt. Stb. Geb. Art. Ers. Abt. Stb. reit. Art. Ers. Abt. v. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Nachrichtenmechaniker, St. Gr. »M«	
	6247	Stbs. Battr. Stu. Gesch. Ers. Abt. v. 1. 4. 41		
594	6349	Eisb. Pi. Werkst. Kp. v. 1. 4. 41	Zusätzlich Gruppe Führer: 1 Schirrmeister (P) St. Gr. »O«	
595	7700	Zentrakraft v. 1. 2. 41	Nur für Zentrakraft-West Zusätzlich: 3 Offiziere z. b. V. (Kontroll-Offiziere) St. Gr. »B«	
596	7705	Sd. Stb. G. B. K. Ost v. 20. 6. 41	Zusätzlich: a) Leitung: 2 Unteroffiziere, Schreiber 1 St. Gr. »O«, 1 St. Gr. »G« b) Adjutantur: 3 Unteroffiziere, St. Gr. »G« Schreiber m) Produktionsgruppe Pflanzenkautschuk Untergruppe Samenbau 4 Offiziere, St. Gr. »K« 4 Offiziere, St. Gr. »Z«	
597	8231	Art. Schule Lehrstab C v. 15. 11. 42	Zusätzlich: 1 Kraftradfahrer, St. Gr. »M« 1 le. Krad.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 42
— 6150/42 — AHA V.

331. Änderung der Anlagen zu A. N. (Heer).

A.

P 131

Auf Seite a **(vom 1. 6. 1941)** ist der »Zünderschlüssel für Geschoßmineneinsatz« mit allen Angaben zu streichen und auf Seite b unter »Steckschlüssel für T. M. 35« handschriftlich neu aufzunehmen.

Anlage P 131 wird bei Neudruck berichtigt.

B.

P 2351

Auf Seite a **(vom 1. 2. 1941) unter Zubehör und Vorrat,** bei »Schutzkasten für Maschinensatz 65 V (Gleichstrom) 800 W« ist das Anforderungszeichen »N 29434« handschriftlich in P 4775 zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 42
— 89 — Wa A/Wa Z 4 (B III).

332. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

1. Die H. V. Verwaltung versendet:

Deckblatt-Nr. 1639 bis 1725 vom 14. 3. 1942 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

J 27, J 325, J 327, J 337, J 351, J 367, J 485, J 3401, J 4635, A 318, A 973, A 974, A 1001, A 1007, A 1010, A 1025, A 1057, A 2755, A 2798, A 2873, A 3879, A 6702, A 6762, Ch 230, Ch 3420, Ch 3425, Ch 3427, P 861, P 2041, P 2515, P 3510, E 2020, E 2022, E 2024, E 2285, E 2295, E 2332, E 2420, N 1303, N 1402, N 1720, N 1847, N 1848, N 1960, N 1961, N 1963, N 2019, N 2037, N 2038, N 3680, N 3682, N 3684, N 3691, N 3693, K 1805, K 1813, S 1440, S 1445, S 2267, S 2273, Hm 850, Hm 914, Hm 1015, Hm 1430, Hm 1468, Hm 1560, Hm 1563, L 576, L 588, L 662, L 663, L 5101.

2. In die Anlage Ch 4545 vom 1. 5. 1941 ist hinter »Handkurbel zur Streuvorrichtung« handschriftlich einzufügen:

Munitionsfestlegerahmen[1]) — Zahl 1 — Anf. Zeichen Ch 815.

Am Schluß der Anlage ist als Fußnote aufzunehmen:

[1]) Nur zuständig bei Verwendung des Sd. Kfz. 11/2 als Munitionsfahrzeug.

Berichtigung der Anlage erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 42
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

333. Zurückziehung der H. Dv. g 22 Teil II.

— (*M. Dv. Nr. 594/1, L. Dv. g 22*) *v. 1938* —

Der Teil II des Politischen Handbuches wird von jetzt ab nur noch nach folgendem Schlüssel verteilt:

Feldheer
Kdo. Beh. ..... = 1 ×

Ersatzheer
Stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) ..... = 1 ×
Kdtr. u. Standortält. ..... = 1 ×

Die in den Händen der Rgts.- und Btls.-Stäbe befindlichen Abdrucke sind sofort an die F. V. St. bzw. V. V. St. der Wehrkreiskommandos abzugeben und dort für Neuaufstellungen zu verwenden.

Nachdruck der H. Dv. g 22 II. Teil erübrigt sich hierdurch.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 3. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VI).

334. Beurlaubungen zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen sowie nebendienstliches Fortsetzen des Studiums von versehrten Soldaten aus dem Ersatzheer im Sommerhalbjahr 1942.

A.

Studienurlaub und Urlaub zur Ablegung von Prüfungen.

I. 1. Aus Gründen der Berufsfürsorge können versehrte Soldaten aus dem Ersatzheer auf eigenen Antrag ohne Rücksicht auf die nach H. M. 41 Nr. 991 geforderte Mindestdienstzeit von 3 Jahren zu Studienzwecken bzw. zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden.

Versehrte Soldaten im Sinne dieser Verfügung sind Soldaten, die als WDB. oder als Beschädigung bei besonderem Einsatz einen Körperschaden erlitten haben, der mindestens als Versehrtheit der Stufe I im Sinne des WFVG. anzusehen ist.

2. Beurlaubungen von versehrten Soldaten im Sommerhalbjahr 1942 können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in H. M. 41 Nr. 991 Abschn. A und B Ziff. 3a erfolgen.

Die Hochschulen usw., zu deren Besuch eine Beurlaubung von versehrten Soldaten in Betracht kommt, sind in diesen Bestimmungen angegeben.

II. 1. Für die Beurlaubung kommen in Frage:

a) Versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsbefund a. v., wenn DU.-Entlassung nicht in Frage kommt und der Gesundheitszustand zunächst eine militärische Verwendung nicht zuläßt.

b) Versehrte Soldaten mit dem Befund mindestens 6 Monate g. v. H. oder a. v., für die eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist. Eine ambulante ärztliche Betreuung muß gewährleistet sein.

c) Versehrte Soldaten, für die ein DU.-Verfahren eingeleitet worden ist, bis zur Entlassung.

2. Ärztliche Betreuung der nach vorstehender Ziff. 1 a und b beurlaubten Soldaten durch den zuständigen Standortarzt.

3. Urlaubsdauer

für Studenten: Urlaub bis Sommersemesterschluß 1942, spätestens jedoch bis 31. 7. 42,

für Prüfungsurlauber in der Zeit vom 10. 4. bis 30. 9. 42

nach den Bestimmungen H. M. 41 Nr. 991 Abschn. A (II bis IV).

4. Die Bestimmungen des Abschn. II gelten auch für Offiziere d. B.

B.

Nebendienstliches Studium.

Soldaten nach Abschn. II Ziff. 1a und b können zum nebendienstlichen Studium zugelassen werden, wenn bei ihnen die Voraussetzungen (gem. H. M. 42 Nr. 190 Abschn. C und D) erfüllt sind und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes ihre volle spätere militärische Verwendung sichergestellt ist.

C.

Schlußbestimmungen.

1. Der Semesterbeginn bei den Universitäten, Hochschulen usw. ist auf den 9. 4. 42 — spätestens 1. 5. 42 — festgesetzt worden; für tierärztliche Hochschulen und Fakultäten auf 1. 6. 42.
2. Für die Urlaubserteilung sind die Bestimmungen nach H. M. 41 Nr. 991 Abschn. VI maßgebend. Entscheidungen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Truppenarzt zu treffen.
   Ablehnung der Anträge nur beim Vorliegen besonderer Gründe durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Befehlsbefugnis eines Rgts. Kommandeurs.
3. Für die beizubringenden Unterlagen usw. gilt H. M. 41 Nr. 991 Abschn. V und VIII.
4. Meldung über die Anzahl der nach Abschn. A beurlaubten versehrten Soldaten durch die Standortältesten getrennt nach:
   a) Offizieren,
   b) Offizieranwärtern,
   c) Unteroffizieren und Mannschaften
   zum 10. 6. 42 an die Wehrkreiskommandos,
   zum 25. 6. 42 an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H (Offz. Anwärter, Uffz. und Mannsch.)
   an O. K. H./P A/Ag P I (Offz. und Offz. Anwärter)

nach anl. Muster, unter Angabe von Dienstgrad, Namen, letztem Feldtruppenteil und zuständigem Ersatztruppenteil.

O. K. H (Ch H Rüst u. BdE), 4. 4. 42
— 31 d 14 — AHA/Ag/H (Id).

---

335. Aussetzen von Uk-Stellungen bei Straf- und Ehrengerichtlichen Verfahren.

Zur Behebung von Unklarheiten, die sich bei der Uk-Stellung Wehrmachtangehöriger ergeben haben, wird bestimmt:

Es können nicht uk-gestellt werden und sind auch bei allgemeinen Verfügungen von der Uk-Stellung ausgenommen:

1. Wehrmachtangehörige, die eine gerichtliche Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Straflagerverwahrung oder in einer Feldstrafgefangenen-Abt. befinden,
2. Wehrmachtangehörige, die gerichtlich bestraft sind und denen Strafaussetzung zur Bewährung an der Front bewilligt ist oder bewilligt werden soll,
3. Wehrmachtangehörige, gegen die ein gerichtliches Verfahren (außer bei Übertretungen) schwebt, ohne Rücksicht darauf, ob sie festgenommen sind oder nicht,
4. Offiziere, gegen die ein Ehrenverfahren, und Ergänzungsbeamte, gegen die ein Dienststrafverfahren schwebt,
5. Soldaten, die zum Feldsonderbataillon oder zu den Sonderabteilungen des Ersatzheeres, zu der Sonderabteilung der Marine oder zum Prüfungslager der Luftwaffe überwiesen sind, während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Sondereinheiten.

Ausnahmen sind nur zulässig in den Fällen

zu 2. und 3.

bei Offizieren mit Genehmigung des Personalamts des zuständigen Wehrmachtteiles,
bei Ergänzungsbeamten mit Genehmigung des Verwaltungsamts des zuständigen Wehrmachtteiles,
} Im Einvernehmen mit dem Gerichtsherrn.

bei sonstigen Wehrmachtangehörigen mit Genehmigung des zuständigen Gerichtsherrn,

zu 4.

bei Offizieren mit Genehmigung des Personalamts des zuständigen Wehrmachtteiles,
bei Ergänzungsbeamten mit Genehmigung des Verwaltungsamts des zuständigen Wehrmachtteiles,

zu 5.

mit Genehmigung des O. K. W./AHA/Ag/E.

Bei Angehörigen der Waffen-SS trifft die Entscheidung in jedem Falle das SS-Führungs-Hauptamt, Kommando-Amt der Waffen-SS. Wegen der Uk-Stellung nach Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit wird auf H. V. Bl. 1941 C Nr. 935 bzw. L. V. Bl. 1941 S. 1044 Nr. 1815 verwiesen.

O. K. W., 30. 3. 42

$\frac{1\,k\,35}{2720/42}$ AHA/Ag/E (VZ).

---

336. 5 cm Wurfgranatpatrone 41.

1. Es werden eingeführt:
   a) für den le. Gr. W. 36 (5 cm) und als große Ladung für den M 19 die 5 cm Wurfgranatpatrone 41 (große Ladung), abgek. Benennung: 5 cm Wgr. Patr. 41 (gr. Ldg.),
   b) *für den M 19 als kleine Ladung die 5 cm Wurf*granatpatrone 41 (kleine Ladung), abgek. Benennung: 5 cm Wgr. Patr. 41 (kl. Ldg.),

zu a) und b)

Gerätklasse: J
Stoffgliederungsziffer: 13.

2. Allgemeines

Die 5 cm Wgr. Patr. 41 sind gegenüber den Patr. für die 5 cm Wgr. 36 (kl. und gr. Ldg.) weniger feuchtigkeitsempfindlich. Die verbesserte Zündung ergibt eine geringere Vo-Streuung. Durch die Cellophanabdeckung an Stelle der bisher verwendeten Pappabdeckung tritt eine Verschmutzung des Verschlusses am M 19 durch Pappreste nur in sehr geringem Ausmaße auf.

Durch die 5 cm Wgr. Patr. 41 tritt eine Änderung der Schußtafel H. Dv. 119/941 nicht ein.

Zum Festlegen der 5 cm Wgr. Patr. 41 in den Flügelschaft sind nur gehärtete Gewindestifte zu verwenden.

Bei der Verwendung der 5 cm Wgr. Patr. 41 (kl. Ldg.) entfällt das Einführen einer Verdämmungsscheibe in den Flügelschaft.

3. Verwendung

5 cm Wgr. Patr. 41 (gr. und kl. Ldg.) sind in erster Linie für die Nachschubmunition zu verwenden.

Die in den Beständen noch verbleibenden Patr. der 5 cm Wgr. 36 (gr. Ldg.), 5 cm Wgr. Patr. 39 (gr. Ldg.) und 5 cm Wgr. Patr. 39 (kl. Ldg.) sind für Übungszwecke aufzubrauchen. Die Patrone der 5 cm Wgr. 36 (kl. Ldg.) scheidet aus.

4. Verpackung

a) 5 cm Wgr. Patr. 41 (gr. Ldg.)
100 Stück im Pappkasten für 5 cm Wgr. Patr. 41 (gr. Ldg.) nach Zeichnung 13 C 4626 und 20 gefüllte Pappkasten im Transportkasten für 5 cm Wgr. Patr. 41 nach Zeichnung 13 B 4627,

b) 5 cm Wgr. Patr. 41 (kl. Ldg.)
100 Stück im Pappkasten für 5 cm Wgr. Patr. 41 (kl. Ldg.) nach Zeichnung 13 C 4650 und 20 gefüllte Pappkasten im Transportkasten für 5 cm Wgr. Patr. 41 nach Zeichnung 13 B 4627 mit einer Einlage aus Holz zum Transportkasten für 5 cm Wgr. Patr. 41.

5. Unterscheidungsmerkmale der Patr. der 5 cm Wgr. 36

a) 5 cm Wgr. Patr. 41 (gr. Ldg.)
Länge 69,5 mm, braune Papphülse, grüne Abdeckung, grüne Ringfugenlackierung,

b) 5 cm Wgr. Patr. 41 (kl. Ldg.)
Länge 52 mm, braune Papphülse, rote Abdeckung, rote Ringfugenlackierung,

c) 5 cm Wgr. Patr. 39 (gr. Ldg.)
Länge 55 mm, braune Papphülse, grüne Abdeckung, grüne Ringfugenlackierung,

d) 5 cm Wgr. Patr. 39 (kl. Ldg.)
Länge 36 mm, braune Papphülse, rote Abdeckung, rote Ringfugenlackierung,

e) Patr. der 5 cm Wgr. 36 (gr. Ldg.)
grüne Papphülse, grüner Patronenboden,

f) Patr. der 5 cm Wgr. 36 (kl. Ldg.)
rote Papphülse, roter Hülsenboden, Hülsenrand gerändelt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 42
— 3153/42 — AHA/In 2 (VII).

337. Wiedersichern verlegter scharfer T-Minen 35 bei Feldeinsatz.

1. Verlegte entsicherte scharfe T-Minen 35, die wieder aufgenommen werden sollen, werden gesichert, indem versucht wird, zuerst die Stiftsicherung mit Sicherungshaken einzuführen.

Läßt sich die Stiftsicherung nur schwer oder überhaupt nicht einführen, so ist die Mine zu sprengen.

2. Nach Einführung der Stiftsicherung ist die Mine mit der Drehsicherung zu sichern.

Diese gesicherten Minen sind wieder verwendungsbereit.

Läßt sich die Drehsicherung nur schwer oder überhaupt nicht betätigen, ist der Zünder als krank auszubauen und ein gesunder, brauchbarer Zünder unter Verwendung der bisherigen Leder- oder Gummidichtung neu einzusetzen. Einstellung derartiger Zünder mit Einstellehre ist nicht erforderlich.

Ist jedoch Einbau einer neuen Dichtung erforderlich, so ist Einstellung dieses Zünders mit Einstellehre durchzuführen.

3. Stehen brauchbare Zünder als Ersatz unmittelbar an der Einsatzstelle nicht zur Verfügung, so sind die Minen nach Ausschrauben der unbrauchbaren Zünder behelfsmäßig gegen Eindringen von Feuchtigkeit und Verschmutzung, unter besonderer Vorsicht vor der eingesetzten Sprengkapsel, abzudichten und der le. Pi. Kol. zum Wiederfertigmachen für den Einsatz zuzuführen.

Eine Vermehrung von T-Minenzündern 35 ist hierzu in den Zündmittelkästen Satz a und b vorgesehen.

4. Alle bisherigen Verfügungen und Anordnungen für das Wiederaufnehmen scharfer T-Minen treten hiermit für den Feldeinsatz außer Kraft.

Für Übungs- und Ausbildungszwecke bleiben die bisherigen Bestimmungen voll bestehen (siehe H. Dv. 220/4 b, Nachdruck 1940 mit eingearbeiteten Deckblättern 1 bis 15, Anhang 2).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 42
34 d 16/4 b
2096/42 AHA/In 5 (I a).

338. Schnellberichte über Kranke des Feld- und Ersatzheeres.

Im Schnellbericht über Kranke (Kranke und Verwundete) (H. Dv. 21 II. Teil Nr. 19 b und 24 b) ist zusätzlich ab Schnellbericht für April 1942 zu melden.

1. Im Muster A (für das Feldheer) als

drittens a): Zahl der Verwundeten (Kr. Nw. Nr. 31),
b): anderen Kranken (Kr. Nw. Nr. 1 bis 30 und 32 bis 36), die sich am letzten Tag des Berichtsmonats in Hauptverbandplätzen und Krankensammelstellen befanden;

viertens a): Zahl der Verwundeten (Kr. Nw. Nr. 31),
b): Zahl der anderen Kranken (Kr. Nw. Nr. 1 bis 30 und 32 bis 36), die sich am letzten Tag des Berichtsmonats in Lazaretten des Feldheeres (einschließlich Ortslazarette) befanden.

2. Im Muster B (für das Ersatzheer) als

fünftens a): Zahl der Verwundeten (Kr. Nw. Nr. 31),
b): Zahl der anderen Kranken (Kr. Nw. Nr. 1 bis 30 und 32 bis 36), die sich am letzten Tag des Berichtsmonats in Reservelazaretten befanden.

Die Lazarette melden am 1. jeden Monats fernmündlich an den nächsten vorgesetzten San. Offz., die dem O. K. H. unmittelbar unterstellten Lazarette und die Res. Kriegslazarettgruppen A und B melden drahtlich an O. K. H. (S In).

Der Erlaß H. M. 42 Nr. 53 wird hiermit aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 42
— 89 a/b 14 Beih — AHA/S In/Wi G (II c).

339. Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für Einheiten des Ersatzheeres.

— H. M. 1939 Nr. 617 —
— H. M. 1939 Nr. 775 —

1. Mehrfach eingetretene Änderungen und Ergänzungen zu obigen Erlassen machen eine Neubearbeitung dieser Erlasse notwendig. In Durchführung dieser Maßnahme wird der Erlaß als Sonderabdruck neu herausgegeben.

Dieser enthält

als Anlage 1 Übersicht über das Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke,

als Anlage 2 Übersicht über die Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel.

2. Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen des Ersatzheeres bis einschließlich Kompanien erhalten 2 Stück des Sonderabdrucks. Davon ist ein Abdruck für den Handgebrauch in den nach H. M. 1938 Nr. 516 angelegten Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften.

3. Die stellv. Gen. Kdos., W. B. Prag, Bfh. d. dtsch. Truppen in Dänemark und M. Bfh. im Gen. Gouv. melden den Bedarf an Sonderabdrucken für ihren Bereich bis 25. 4. 1942 bei Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9 an.

4. Mit Ausgabe des Sonderabdrucks treten folgende Verfügungen außer Kraft und sind zu streichen:

H. M. 1939 Nr. 617 einschließlich der ausgegebenen Sonderabdrucke,
H. M. 1939 Nr. 775,
H. M. 1940 Nr. 257,
H. M. 1940 Nr. 918,
H. M. 1940 Nr. 1195,
H. M. 1941 Nr. 737,
H. M. 1941 Nr. 1085,
H. M. 1941 Nr. 1133,
H. V. Bl. 1941 Nr. 389 Teil B,
H. V. Bl. 1941 Nr. 1092 Teil C

sowie folgende Verfügungen Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9:

Nr. 2660/39 IIb vom 26. 5. 1939,
Nr. 140/40 IIb vom 8. 1. 1940,
Nr. 3702/40 IIb vom 12. 6. 1940,
Nr. 79/41 III/2 vom 13. 1. 1941,
Nr. 4390/41 III/2 vom 5. 7. 1941,
Nr. 4496/41 III/2 vom 8. 7. 1941,
Nr. 7455/41 III/2 vom 15. 11. 1941.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 42
— 83 r — In 9 (Vb).

Anlage
zu Nr. 334

Zusammenstellung

über die im Sommerhalbjahr 1942 zu Studienzwecken usw. beurlaubten versehrten Soldaten.

Lfd. Nr.		Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe
1	An wissenschaftlichen Hochschulen:				
	a) Studenten der Medizin				
	b) Studenten der Vet. Medizin				
	c) Studenten techn. Wissenschaften der Fachrichtung				
	(Maschinenbau einschl. Kraftfahrwesen, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen ausschl. Hochbau, Vermessungswesen)				
	d) Studenten techn. Wissenschaften anderer Fachrichtungen				
	e) Sonstige Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen				
2	Vorstudienausbildung Langemarck				
3	Referendare aller Fachrichtungen				
4	Beamtenanwärter				
5	Prüfungsurlaub Handwerker				
6	Reifeprüflinge				
	davon im Standort				
	Zusammen				